



**Kanton Zürich
Baudirektion
Hochbauamt**

Neubau

**Wohn- und Mittagsgruppengebäude
Zentrum für Gehör und Sprache Zürich**
Wettbewerbsprogramm

1. September 2023

© **2023 Baudirektion Kanton Zürich, Hochbauamt**

Veranstaltende:
Baudirektion Kanton Zürich

Ausschreibende Stelle:
Hochbauamt Kanton Zürich
Stampfenbachstrasse 110
8090 Zürich

Projekt-Nummer Hochbauamt 79015
Projektwettbewerb «Neubau Wohn- und Mittagsgruppengebäude, Zentrum für Gehör und Sprache»
Frohalmstrasse 78, 8038 Zürich

1. September 2023
Version 1.0

Verfassende:
Barbara Evangelisti, Projektleiterin Fachstelle Wettbewerbe
Richard Durrer, Projektleiter Baubereich B

**Neubau Wohn- und Mittagsgruppengebäude
Zentrum für Gehör und Sprache Zürich
Einstufiger Projektwettbewerb im offenen Verfahren
für Generalplanerteams
Wettbewerbsprogramm
Unterlage B1**

Inhalt

1. Kurzfassung	5
2. Verfahren	7
2.1. Allgemeine Bestimmungen	7
2.2. Teambildung Generalplaner	8
2.3. Honorarbedingungen	9
2.4. Preisgericht	10
2.5. Beurteilungskriterien	11
2.6. Termine	11
2.7. Wettbewerbsunterlagen	13
2.8. Wettbewerbseingabe	14
3. Aufgabe	16
3.1. Ausgangslage	16
3.2. Lage und Perimeter	17
3.3. Planungsgeschichte	18
3.4. Aufgabenstellung	20
3.5. Raumprogramm	23
3.6. Nutzungskonzept und Nutzergruppen	25
3.7. Nachhaltigkeit	26
3.8. Baurecht	27
3.9. Ortsbildschutz und Denkmalpflege	32
3.10. Lärm und Schallschutz	33
3.11. Freiraum und Verkehr	34
3.12. Weitere Rahmenbedingungen	36
4. Genehmigung	39

1. Kurzfassung

Gegenstand des
Projektwettbewerbs

Die Baudirektion Kanton Zürich, vertreten durch das Hochbauamt (HBA), veranstaltet im Auftrag des Immobilienamtes (IMA) und der Bildungsdirektion (BI) einen offenen Projektwettbewerb zur Vergabe von Generalplanerleistungen für die Planung, Ausschreibung und Realisierung eines Neubaus für das Wohn- und Mittagsgruppengebäude und einer Einstellhalle mit Arealabschluss (interne Arealunterteilung). Weiter zu planen sind die Umgebungsgestaltung beim Neubau, über der Einstellhalle und der Vorzone/Arealabschluss auf dem Areal des Zentrums für Gehör und Sprache (ZGSZ) an der Frohalpstrasse 78 in Zürich.

Gesucht wird ein innovatives, nachhaltiges und wirtschaftliches Projekt mit Vorbildcharakter. Der Fokus liegt auf den spezifischen Anforderungen an den Städtebau, die Architektur, den Umgang mit dem Bestand sowie auf der Organisation des Wohn- und Mittagsgruppengebäudes für hör- und sprachbeeinträchtigte Kinder mit zum Teil Mehrfachbehinderungen in hoher Qualität, Professionalität und Sensibilität. Die heute vorhandenen Flächen erfüllen die geforderten gesetzlichen Vorgaben nicht, daher muss der Raumbedarf den neuen Bedürfnissen und Erfordernissen angepasst werden.

Es wird vorausgesetzt, dass sich das Generalplanerteam unter der Führung eines Architektur- oder eines Baumanagementbüros und aus den nötigen Fachplanenden und Spezialisten für die Erreichung der Ziele zusammensetzt. Das Augenmerk der Beurteilung liegt auf der städtebaulichen, architektonischen, funktionalen Qualität des Entwurfes und der Nachhaltigkeit (Erstellung und Betrieb). Die Zielkosten basieren auf einer ersten Abschätzung im Rahmen der Machbarkeitsstudie und betragen Fr. 25.8 Mio. (BKP 1 – 9, inkl. MWST teuerungsbereinigt) für das Bauvorhaben. Der Bezug des Wohn- und Mittagsgruppengebäudes soll Ende 2028 erfolgen. Der Realisierungszeitraum für die Einstellhalle und den Arealabschluss (zeitgleich oder nachgelagert) wird in der Bauprojektphase bestimmt.

Verfahrensart Offener, einstufiger Projektwettbewerb für Generalplanerteams bestehend aus Mitgliedern der Bereiche Architektur, Landschaftsarchitektur, Baumanagement, Bauingenieurwesen und Gebäudetechnik (HLKKSE).

Fachpreisgericht - David Vogt, stv. Kantonsbaumeister, Hochbauamt (Vorsitz)
- Rahel Lämmli, Architektin, Amt für Städtebau
- Liliane Haltmeier, Architektin, Haltmeier Kister Architektur GmbH
- Samuel Eberli, Landschaftsarchitekt, Skala Landschaft Stadt Raum GmbH
- Wim Eckert, Architekt, E2A Piet Eckert und Wim Eckert Architekten (Ersatz)

Sachpreisgericht - Sandra Mischke, Leiterin Bauten, Generalsekretariat Bildungsdirektion
- Sabine Stalder, Portfoliomanagement, Immobilienamt
- Daniel Artmann, Direktor Zentrum für Gehör und Sprache
- Sandra Stutz, Team- und Gruppenleitung Sozialpädagogik ZGSZ (Ersatz)

Termine	Freitag, 1. September 2023	Ausschreibung
	Dienstag, 19. September 2023	Ablauf Anmeldefrist
	Donnerstag, 14. Dezember 2023	Planabgabe
	Montag, 15. Januar 2023	Modellabgabe
	Januar / Februar 2024	Jurierung
	März / April 2024	Ergebnis



Abb. 1: Übersichtsplan Zürich-Wollishofen: Standort Zentrum für Gehör und Sprache, ohne Masstab, genordet, Quelle: GIS-ZH, Kanton Zürich



Abb. 2: Orthofoto mit Perimetern, ohne Masstab, genordet, Quelle: GIS-ZH, Kanton Zürich

-  Bebauungserimeter Hochbau
-  Bebauungserimeter Tiefbau
-  Betrachtungserimeter

2. Verfahren

2.1. Allgemeine Bestimmungen

- Wettbewerbsverfahren** Das Wettbewerbsverfahren untersteht dem WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen und dem Binnenmarktgesetz. Es wird als Planungswettbewerb im offenen Verfahren gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. und Art. 12 Abs. 3 der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) durchgeführt. Subsidiär gilt die SIA-Ordnung 142 für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe, Ausgabe 2009. Nach SIA handelt es sich um einen einstufigen Projektwettbewerb.
Das Verfahren ist anonym und wird in deutscher Sprache geführt. Die Ermittlung der Namen der Verfasserinnen und Verfasser, die Veröffentlichung des Berichts sowie die Ausstellung sämtlicher Wettbewerbsarbeiten erfolgen nach der Beurteilung durch das Preisgericht.
- Teilnahmeberechtigung** Teilnahmeberechtigt am Wettbewerb sind Generalplanerteams (Gesamtleitung Architektur oder Baumanagement) mit Planerleistungen aus den Bereichen Landschaftsarchitektur, Baumanagement, Bauingenieurwesen und Gebäudetechnik (HLKKSE). Voraussetzung für alle Teams ist ein Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz oder in einem Vertragsstaat des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, soweit dieser Staat Gegenrecht gewährt.
- Befangenheit** Ausgeschlossen von der Teilnahme sind Fachleute, die mit einem Mitglied des Preisgerichts, einem Experten oder einem bei der Vorprüfung Mitwirkenden in einem beruflichen Abhängigkeits- bzw. Zusammengehörigkeitsverhältnis stehen oder mit einem solchen nahe verwandt sind.

Die Abklärung von allfälligen Befangenheitsgründen zwischen Teilnehmenden und Preisgerichtsmitgliedern ist bis zum Abschluss des Wettbewerbsverfahrens Sache der teilnehmenden Teams.
- Vorbefassung** Nicht teilnahmeberechtigt sind die Verfasserinnen der Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2022: E2A Piet Eckert und Wim Eckert Architekten ETH BSA SIA AG, Zürich
- Verfahrensbegleitung und Vorprüfung** Die Vorprüfung der Wettbewerbsprojekte erfolgt unter der Leitung des Hochbauamtes durch das Büro PLANAR AG für Raumentwicklung. Bei den Projekten der engeren Wahl erfolgt eine vergleichende Kostenschätzung durch Oppliger Baumanagement AG, eine Einschätzung der Funktionalität des Gastrobereichs durch planbar AG sowie eine Nachhaltigkeitsprüfung durch das Büro Preisig Pfäffli. CSD Ingenieure AG wird bezüglich des Umgangs mit dem Lärm eine Vorprüfung vornehmen. Bei Bedarf werden weitere Experten für die Vorprüfung beigezogen.
- Preise** Zur Prämierung von maximal sieben Entwürfen (Preise und Ankäufe) stehen dem Preisgericht insgesamt Fr. 170 000 (exkl. MWST) zur Verfügung.
- Ankäufe** Angekaufte Beiträge können durch das Preisgericht rangiert, aber nicht zur Weiterbearbeitung empfohlen werden.
- Bereinigungsstufe** Eine anonyme, separat entschädigte Bereinigungsstufe mehrerer Projekte in Konkurrenz gemäss Ordnung SIA 142/2009, Art. 5.4, bleibt vorbehalten. Die Ermittlung der Namen der

Verfassenden, die Veröffentlichung des Berichts sowie die Ausstellung sämtlicher Wettbewerbsarbeiten erfolgt nach vollständig abgeschlossener Beurteilung, einschliesslich einer optionalen Bereinigungsstufe, durch das Preisgericht.

- Publikation und Ausstellung Die Publikation des Wettbewerbsergebnisses erfolgt nach Abschluss des Verfahrens auf www.simap.ch. Über das Wettbewerbsverfahren wird ein Bericht erstellt. Die Wettbewerbsentwürfe werden nach dem Entscheid des Preisgerichtes unter Namensnennung der Verfassenden während mindestens zehn Tagen öffentlich ausgestellt.
- Urheberrecht Das Urheberrecht an den Wettbewerbsarbeiten verbleibt bei den Verfassenden. Sämtliche eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Auftraggebenden über. Auftraggebende und Teilnehmende besitzen das Recht auf Veröffentlichung der Beiträge unter Namensnennung der Auftraggebenden und der Projektverfassenden. Ausgenommen davon bleibt das Recht zur Erstveröffentlichung, welches bei den Auftraggebenden liegt. Nach Abschluss des Generalplanervertrags mit dem Wettbewerbsgewinner kommt die in diesem vorgesehene Urheberrechtsregelung zum Tragen (Unterlage E1).
- Weiterbearbeitung Die Veranstaltenden beabsichtigen, die mit dem Bauvorhaben verbundenen Generalplanerleistungen den Verfassenden der erstrangierten Eingabe (1. Preis) zu übertragen unter Anwendung §10 Abs. 1 lit. i der Submissionsverordnung.
- Rechtsschutz Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 15 IVöB sowie § 2 des Beitrittsgesetzes zur IVöB.
- Rechtsmittelbelehrung Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

2.2. Teambildung Generalplaner

- Teambildung Der Generalplaner (Architektur oder Baumanagement) ergänzt sein Planungsteam mit den notwendigen Fachplanern als Subplaner (Unterlage D1). Als Fachplaner zu benennen sind: Landschaftsarchitekt, Bauingenieur, HLKK/Gebäudeautomationsingenieur, Sanitäringenieur, Elektroingenieur und Fachkoordination. Bei Bedarf können weitere Fachplaner und Spezialisten team- und/oder projektspezifisch beigezogen werden. Wird das Baumanagement durch ein beigezogenes Büro geleistet, so ist dieses ebenfalls zu benennen. Die Zusammensetzung des Teams sowie der Zeitpunkt des Beizugs von Fachplanern liegen in der Verantwortung des Generalplaners. Die definitive Zusammensetzung ist von den Auftraggebenden genehmigen zu lassen. Diese behalten sich vor, aus ihrer Sicht zu wenig geeignete Subplaner abzulehnen, beziehungsweise Auftragnehmenden ohne genügende Erfahrung, auf deren Kosten, in den von ihnen zu erbringenden Teilleistungen versierte Fachleute beizustellen. **Der Generalplaner ist verpflichtet, die Subplaner über diesen Vorbehalt zu informieren.**
- Spezialisten Die Einbindung von zusätzlichen Spezialisten nach dem Projektwettbewerb ist projektspezifisch und kann durch den Generalplaner beantragt werden. Der Generalplaner kann daher nach der Verfügung und vor der Auftragserteilung mit weiteren Spezialisten ergänzt werden. Die Honorierung zusätzlicher Spezialisten für Arbeiten, die nicht in den Grundleistungen enthalten sind, sind zwischen Auftraggeber und Generalplaner vorgängig zu vereinbaren.

Mehrfachnennungen Alle Subplanende dürfen mehrfach teilnehmen, davon ausgenommen sind Architekten. Mehrfachteilnahmen von Generalplanenden sowie Baumanagementbüros, die Teil einer Generalplanerarbeitsgemeinschaft (ARGE) sind, sind nicht zulässig.

2.3. Honorarbedingungen

Auftragserteilung und Planervertrag Mit den beauftragten Planern wird ein Generalplanervertrag auf der Basis der «Vertragsurkunde für Generalplanerleistungen» des Hochbauamtes (Unterlage E1) abgeschlossen. Die in dieser Urkunde nicht veränderbaren Vertragsbestimmungen sind verbindlich. Vom Hochbauamt vorgegeben werden die folgenden Honorarparameter:

Z-Werte:

- Architekt/Landschaftsarchitekt $Z1 = 0.062 / Z2 = 10.58$
- Bauingenieur $Z1 = 0.075 / Z2 = 7.23$
- Gebäudetechnikplaner $Z1 = 0.066 / Z2 = 11.28$

Baukategorie: gemäss LHO 102 bis 108:

- LHO 102 Architektur Baukategorie V $n = 1.1$
- LHO 103 Bauingenieurwesen $n = 0.9$
- LHO 105 Landschaftsarchitektur IV $n = 1.1$
- LHO 108 Elektroingenieur $n = 0.9$
- LHO 108 HLKK- /Gebäudeautomationsingenieur $n = 0.9$
- LHO 108 Sanitäringenieur $n = 0.9$
- LHO 108 Fachkoordination $n = 0.9$

Anpassungsfaktor:

- Anpassungsfaktor $r = 1.0$

Stundenansatz h:

- der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Ansatz des Hochbauamtes für Planeraufträge (z. Zt. Fr. 130 exkl. MWST)

Stundenansatz für Arbeiten nach effektivem Zeitaufwand:

- z. Zt. Fr. 145 exkl. MWST

Generalplanerzuschlag:

- 5%

Die Honorierung der Grundleistungen erfolgt nach den aufwandbestimmenden Baukosten für das Gesamtprojekt; die Planungsphasen werden einzeln freigegeben. Die Grundleistungen definieren sich nach der Ordnung SIA 102/2014, 103/2014, 105/2014, 108/2014 (jeweils 1. Auflage) und den «Präzisierungen zu den Grundleistungen» (gemäss Vertragsurkunde). Von der Bauherrschaft bewilligte Zusatzleistungen werden nach dem effektiven Zeitaufwand vergütet. Das Honorar kann gegebenenfalls nach Genehmigung des Objektkredites pauschalisiert werden.

Beauftragung Beabsichtigter Leistungsanteil: 100% (gemäss SIA LHO 102). Der Auftraggeber behält sich vor, das Bauvorhaben mit Einzelleistungsträgern oder in Zusammenarbeit mit einem

Generalunternehmer auszuführen; entsprechend würde sich der Leistungsanteil reduzieren (minimaler Leistungsanteil 58.5% gemäss SIA LHO 102). Der Generalplaner bleibt aber direkter Vertragspartner des Hochbauamtes.

Unterbrüche Aus finanziellen, technischen, rechtlichen oder politischen Gründen können nach jeder Projektphase Unterbrüche oder Verzögerungen auftreten. Dies berechtigt die Anbietenden nicht zu finanziellen Nachforderungen.

Folgaufträge Die Vergabestelle kann mögliche Folgeaufträge, welche sich direkt auf den Grundauftrag beziehen, unter Anwendung §10 Abs. 1 lit. g der Submissionsverordnung freihändig an die Wettbewerbsgewinner vergeben. Es besteht jedoch kein Anspruch auf allfällige Folgeaufträge.

Das Hochbauamt behält sich vor, bei einer erneuten Beauftragung die Honorarparameter neu zu verhandeln.

2.4. Preisgericht

- Fachpreisgericht**
- David Vogt, stv. Kantonsbaumeister, Hochbauamt (Vorsitz)
 - Rahel Lämmli, Architektin, Amt für Städtebau
 - Liliane Haltmeier, Architektin, Haltmeier Kister Architekten GmbH
 - Samuel Eberli, Landschaftsarchitekt, Skala Landschaft Stadt Raum GmbH
 - Wim Eckert, Architekt, E2A Piet Eckert und Wim Eckert Architekten (Ersatz)
- Sachpreisgericht**
- Sandra Mischke, Leiterin Bauten, Generalsekretariat Bildungsdirektion
 - Sabine Stalder, Portfoliomanagement, Immobilienamt
 - Daniel Artmann, Direktor Zentrum für Gehör und Sprache
 - Sandra Stutz, Team- und Gruppenleitung Sozialpädagogik ZGSZ (Ersatz)
- Expertinnen / Experten**
- Urs Borner, stv. Abteilungsleiter, Hochbauamt
 - Barbara Evangelisti, Projektleiterin Fachstelle Wettbewerbe, Hochbauamt
 - Richard Durrer, Projektleiter Baubereich B, Hochbauamt
 - Tobias Volks, Projektleiter Gebäudetechnik, Hochbauamt
 - Angela Kupferschmid, Projektleiterin Immobilien, Generalsekretariat Bildungsdirektion
 - Nelly Kick, Landschaftsarchitektin, Freiraumberaterin, Grün Stadt Zürich
 - Heinz Oppliger, Oppliger Baumanagement AG (Baukosten)
 - Patrick Maurer, ProteQ (Brandschutz)
 - Katrin Pfäffli, Architektin, preisig:pfäffli Architekturbüro K. Pfäffli (Nachhaltigkeit)
 - Michael Zanetti, CSD INGENIEURE AG (Lärm)
 - Willi Juchli, Planbar AG (Gastroplaner)
 - Dominic Schuppli, PLANAR AG für Raumentwicklung (Verfahrensbegleitung und Baurecht)

Bei Bedarf können weitere Expertinnen/Experten zur Beurteilung zugezogen werden.

2.5. Beurteilungskriterien

Beurteilung der Eingabe Das Preisgericht beurteilt die eingegangenen Lösungsvorschläge nach den nachfolgend aufgeführten Kriterien.

Gesellschaft

Städtebau, Kontext, Architektur, Freiraum, Identität und Aneignung, Adressierung und Erschliessung, Nutzungsangebot und Hindernisfreiheit, Gebrauchswert, Sommerlicher Wärmeschutz, Tageslichtnutzung Orientierung, Sicherheitsempfinden, Wohlbefinden, Gesundheit

Wirtschaft

Investitionskosten, Lebenszykluskosten, betriebliche Abläufe und Bewirtschaftung, Umgang mit Ressourcen, Bauweise und Bausubstanz, Nutzungsflexibilität und -variabilität, Suffizienz und Low-Tech, Wiederverwendung und Systemtrennung

Umwelt

Nachhaltigkeits-/Energie-Standard, Treibhausgasemissionen in Erstellung und Betrieb, Kompaktheit, Baustoffe, Hitzeminderung, Stadtnatur, Biodiversität, Mikroklima, Retention

Die Reihenfolge entspricht keiner Gewichtung. Das Preisgericht nimmt aufgrund der aufgeführten Beurteilungskriterien eine Gesamtwertung vor.

2.6. Termine

Anmeldung, Bezug der Wettbewerbsunterlagen Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt mit dem Anmeldeformular (Unterlage A) per Email an Frau Laura Chenet (wettbewerbe@bd.zh.ch) und muss vor Ablauf der Anmeldefrist im Hochbauamt eingetroffen sein. Ab dem Datum der Ausschreibung sind, mit Ausnahme des Gutscheins für die Modellgrundlage, sämtliche untenstehend aufgeführte Unterlagen auf der Website des Hochbauamtes (www.zh.ch/wettbewerbe - Aktuelle Ausschreibungen) verfügbar. Der Versand des Gutscheins für die Modellunterlage (Unterlage F) erfolgt nach dem Eingang der vollständigen Anmeldung. Das Modell kann gegen Vorweisen des Modellgutscheins an nachstehendem Termin abgeholt werden. Ein Versand der Modelle findet nicht statt.

Termine Wettbewerb	Freitag, 1. September 2023 Dienstag, 19. September 2023 Mittwoch, 20. September 2023, (14.00 bis 17.00 Uhr) Montag, 25. September 2023, 12.00 Uhr Freitag, 6. Oktober 2023 Donnerstag, 14. Dezember 2023, 16.00 Uhr Dienstag, 16. Januar 2024, (09.00 bis 12.00 Uhr) Januar / Februar 2024 April / Mai 2024	Ausschreibung Anmeldefrist Bezug der Modelle an der Begehung des ZGSZ Areals Frohalmstrasse 78, 8038 Zürich Modellausgabe nur gegen Modellgutschein (Unterlage F) Schriftliche Fragenstellung Verfügbarkeit der Fragenbeantwortung: www.zh.ch/wettbewerbe – Aktuelle Ausschreibungen Eingabe der Wettbewerbsarbeiten (Pläne) Hochbauamt Kanton Zürich, Stampfenbachstrasse 110, 8006 Zürich Modellabgabe Hochbauamt Kanton Zürich, Beckenhofstrasse 23, 8006 Zürich Beurteilung der Projekte durch das Preisgericht Veröffentlichung des Berichts und Ausstellung der Wett- bewerbsarbeiten
Begehung	Es findet eine geführte Begehung des Areals am 20. September 2023 um 14.00 Uhr statt. Anschliessend kann das Areal bis 17.00 Uhr eigenständig besichtigt werden. Die Modellabgabe findet zwischen 14.30 Uhr und 16.30 Uhr statt. Weitere Begehungen sind nicht vorgesehen.	
Dokumentation	Vorhandene Fotos von den verschiedenen Bauetappen liegen in der Unterlage E3 bei.	
Fragenstellung	Fragen zum Wettbewerbsverfahren können schriftlich und anonym bis zum oben genannten Termin über folgenden https://www.zh.ch/de/planen-bauen/hochbau/wettbewerbe-im-hochbau/stellen-sie-ihre-frage-zum-verfahren.html eingereicht werden. Die Wettbewerbsteilnehmenden müssen um die Wahrung der Anonymität besorgt sein. Verstösse gegen das Anonymitätsgebot können zum Ausschluss führen. Die Fragen sind mit Unterlage, Kapitel, seitlichen Marginalien Titel und Seitennummer, auf welche sich die Frage bezieht, zu kennzeichnen.	
Fragenbeantwortung	Die auslobende Stelle beantwortet die Fragen und stellt diese allen Teilnehmenden zur Verfügung. Die Fragenbeantwortung ist ab dem oben genannten Termin auf der Homepage des Kantonalen Hochbauamtes www.zh.ch/wettbewerbe – Laufende Verfahren, als Download verfügbar.	

Wettbewerbseingabe Die **Wettbewerbseingaben (ohne Modell)** sind ohne Namensnennung in geeigneter Verpackung und mit dem Vermerk «Projektwettbewerb Neubau Wohn- und Mittagsgruppengebäude, Zentrum für Gehör und Sprache» bis zum oben erwähnten Termin in der Kanzlei des Hochbauamtes Kanton Zürich, Stampfenbachstrasse 110, Zürich (Schalter Erdgeschoss) abzugeben (Abgabezeiten: 08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr). Per Post versandte Unterlagen (Postadresse: Hochbauamt Kanton Zürich, Fachstelle Wettbewerbe, Stampfenbachstrasse 110, Postfach, 8090 Zürich) müssen bis zu diesem Datum an der Eingabeadresse eintreffen. Das Datum des Poststempels ist nicht massgebend. Sämtliche Bestandteile der Wettbewerbseingabe sind mit einem Kennwort zu versehen. Die Eingabe von mehreren Lösungsmöglichkeiten ist nicht zulässig. Das Modell ist bis zum oben erwähnten Termin, mit dem Vermerk «Projektwettbewerb Neubau Wohn- und Mittagsgruppengebäude, Zentrum für Gehör und Sprache» einzureichen.

2.7. Wettbewerbsunterlagen

Wettbewerbsunterlagen	A Anmeldeformular PDF
	B Programm
	B1 Wettbewerbsprogramm PDF
	B2 Raumprogramm PDF
	B3 Nutzungskonzept PDF
	B4 Gastronutzungsdiagramm PDF
	C Planunterlagen
	C1 Katasterpläne DWG/PDF
	C2 Werkleitungskataster DWG/PDF
	C3 Bestandespläne DWG/PDF
	C4 Baurechtsplan DWG/PDF
	C5 Modellbauplan DWG/PDF
	D Formulare
	D1 Angaben zum Unternehmen (inkl. Selbstdeklaration Ukraine Verordnung) DOCX
	D2 Mengentabelle XLSX
	D3 Tabelle Raumprogramm XLSX
	E Weitere Dokumente
	E1 Vertragsurkunde mit Beilagen für Planerleistungen PDF
	E2 Machbarkeitsstudie 2022 PDF
	E3 Fotos ZGSZ PDF
	E4 ISOS PDF
	E5 Geologisches Gutachten PDF
	E6 Allgemeine Anforderungen Ausfahrtstyp A PDF
	F Gutschein für den Bezug der Modellunterlage Modellabmessungen 60 x 40 cm, Gewicht 15 kg

2.8. Wettbewerbseingabe

einzureichende Unterlagen Die vollständige Eingabe hat folgende Unterlagen zu umfassen und ist gemäss untenstehenden Angaben zu gestalten:

einzureichende Pläne Auf maximal 4 Blättern im Format A0 quer (84 x 120 cm) sind folgende Angaben zum Projekt darzustellen:

Schwarzplan

- M 1:2500; übergeordnete Einbettung in die Umgebungsstruktur

Situationsplan

- M 1:500; genordet, Areal- und Gebäudezugänge sowie wichtige Höhenkoten (Freiraum und Gebäude) sind zu benennen

Grundrisse

- M 1:200; Raumnummern, Raumbezeichnungen und effektive Raumflächen sind einzutragen; Darstellung Grundriss Untergeschoss mit den bestehenden Gebäuden und Erdgeschoss mit freiräumlichem Umschwung (zu gestaltende Umgebung und Vorzone)

Schnitte und Ansichten

- M 1:200; zum Verständnis notwendige Schnitte und Ansichten; gewachsenes und neu gestaltetes Terrain sind einzutragen

Fassadenschnitt

- M 1:50; Aussagen zu Aufbau und Art der Gebäudehülle

Erläuterungstexte und -schemata

Verfassercouvert mit Formular D1 Das Formular D1 «Angaben zum Unternehmen» ist in einem verschlossenen, neutralen Couvert, versehen mit dem Kennwort und der Bezeichnung «Angaben zum Unternehmen», abzugeben. Das Formular ist rechtsgültig zu unterzeichnen. Der Bund hat eine «Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine» erlassen. Diese vom SECO erstellte Selbstdeklaration ist ebenfalls von jedem Teammitglied auszufüllen, zu unterschreiben und im Verfassercouvert abzugeben. Für die Rückerstattung des Depots und die Überweisung eines allfälligen Preisgeldes ist das Formular D1 vollständig auszufüllen und ein Einzahlungsschein (Teilnehmende aus dem Ausland: Angabe der Bankverbindung) beizulegen.

Formulare D2 und D3 Flächen und Volumen nach SIA 416 (Mengentabelle, Formular D2)
Mit Angaben der Flächen und Volumen des Wettbewerbsprojekts nach SIA 416 inklusive nachvollziehbaren Schemaplänen zu den Berechnungen.

Kennzahlen Nachhaltigkeit (Mengentabelle, Formular D2)
Mit Angaben der erforderlichen Kennzahlen inklusive nachvollziehbaren Schemaplänen zu den Berechnungen.

Tabelle Raumprogramm (Formular D3)
Mit Angabe der effektiven Flächen der Räume des Wettbewerbsprojekts.

Art der Darstellung Für die Abgabe des Projektwettbewerbs ist das Format DIN A0 quer verbindlich. Pro Eingabe stehen jeweils zwei Stellwände von 120 cm Breite und 180 cm Höhe zur Verfügung. Die Pläne sind mit einem Kennwort zu versehen. Der Massstab ist mittels Massstabsleiste auf den Plänen anzugeben. Die Pläne sind wie folgt einzureichen:

1. Papierform

- ein Plansatz DIN A0 für die Beurteilung durch das Preisgericht, ungefaltet, auf weissem Papier von mindestens 120 g/m²; die Pläne dürfen nicht auf Platten aufgezogen werden
- ein Plansatz DIN A3
- Formulare D1 (DIN A4 in einem verschlossenen, separaten Couvert)
- Formulare D2 und D3 (DIN A4)
- Flächenschemata massstäblich DIN A3, kann gefaltet sein

2. Digitaler Datenträger (anonymisierter USB-Stick mit Kennwortbezeichnung)

- Plansatz in Originalgrösse DIN A0 und verkleinert auf DIN A3 im PDF-Format (gut reproduzierbar, max. 10 MB pro Plan)
- Erläuterungstext DIN A4 aus den Plänen als separates PDF
- Formulare D2 und D3 als PDF und Excel-Datei für die rechnerische Kontrolle bei der Vorprüfung
- Flächenschemata im DWG/DXF- und massstäblich im PDF-Format

Anonymität Der Datenträger ist in einem separaten, neutralen und verschlossenen Briefumschlag mit Kennwortbezeichnung abzugeben. Bei allen eingereichten digitalen Dateien ist auf die Wahrung der Anonymität zu achten. Dies gilt insbesondere auch für allfällige Verweise auf die Autorenschaft in den Metadaten.

Modell Modell im Massstab 1:500 auf der abgegebenen Modellunterlage. Das Modell ist kubisch und in Weiss zu halten. Der Modelleinsatz ist zu fixieren.

3. Aufgabe

3.1. Ausgangslage

- Zentrum für Gehör und Sprache Das Zentrum für Gehör und Sprache (ZGSZ <https://www.zgsz.ch>) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Zürich. Am Standort Wollishofen an der Frohalpstrasse 78, 8038 Zürich, werden im ZGSZ Kinder mit einer Hör- und/oder schweren Sprachbeeinträchtigung, vom Kindergarten bis zur Oberstufe betreut und unterrichtet. Neben der Schule umfasst das Zentrum Wohngruppen, welche auf den Wochenbetrieb ausgelegt sind.
- Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendheimgesetzes (KJG) und der entsprechenden Verordnung (KJV) per 1. Januar 2022 wurden für die Wohngruppen Flächenanforderungen vorgegeben, welche innerhalb von sechs Jahren umgesetzt werden müssen. Die neuen Flächenanforderungen sind in den bestehenden Gebäuden an der Frohalpstrasse nicht umsetzbar. Aufgrund der Erkenntnisse zweier Machbarkeitsstudien soll demzufolge ein Neubau für die Auslagerung der vier Wohn- und zwei Mittagsgruppen sowie eine Produktionsküche erstellt werden.
- Bedarf Mit der Auslagerung der entsprechenden Nutzungen in einen Neubau können die neuen gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden. Darüber hinaus werden im Hauptgebäude (siehe Abb. 3) die bisher durch die Wohngruppen belegten Geschosse frei zur Aufnahme des Wachstums von Schülerinnen und Schülern. Der geplante Ausbauschritt entspricht dem Endausbau für den Standort Wollishofen.
- Dabei müssen die vorhandenen Qualitäten des Areals erhalten bleiben. Es soll im Endausbau den speziellen topografischen Ort zusammen mit dem kommunal geschützten Ensemble (Gebäude und Freiraum) des nördlich angrenzenden Kinderhaus Entlisberg auszeichnen.
- Städtebau Die Schulanlage des Zentrums für Gehör und Sprache befindet sich im Quartier Wollishofen in der durchlässigen Bebauungsstruktur. Drei- bis vierstöckige Zeilen mit Satteldach oder Neubauten mit Flachdach prägen die unmittelbare Umgebung. Die Freiräume sind zusammenhängend und mit mächtigen Bäumen sowie einer begrünten Erschliessungs- und Parkierungsvorzone zur Frohalpstrasse charakterisiert.
- Eine gute Einpassung des Neubaus gegenüber den bestehenden Gebäuden und ein Auftreten, dass das kommunal geschützte Hauptgebäude nicht beeinträchtigt, ist gefragt. Der Standort des Bebauungsperimeters (siehe Kapitel 3.2.) wurde so gewählt, dass das Neubauvolumen die Orientierung zum Uetliberg nicht oder nur minimal einschränkt.
- Baufaufgabe In der Südwestecke des Areals des ZGSZ an der Frohalpstrasse 78 soll ein neues Wohn- und Mittagsgruppengebäude mit Produktionsküche entstehen. Ausserdem ist neben dem Neubau für das Wohn- und Mittaggruppengebäude eine Einstellhalle mit Arealabschluss zu planen.
- Für die Instandsetzung der Sporthalle wurde 2019 auf der Basis eines Planerwahlverfahrens Team 4 Architekten beauftragt. Zur Klärung der Schnittstelle zur Sporthalle wurde die Ausführung der Instandsetzung der Sporthalle (Unterlage C3) bis nach dem Wettbewerb zurückgestellt.

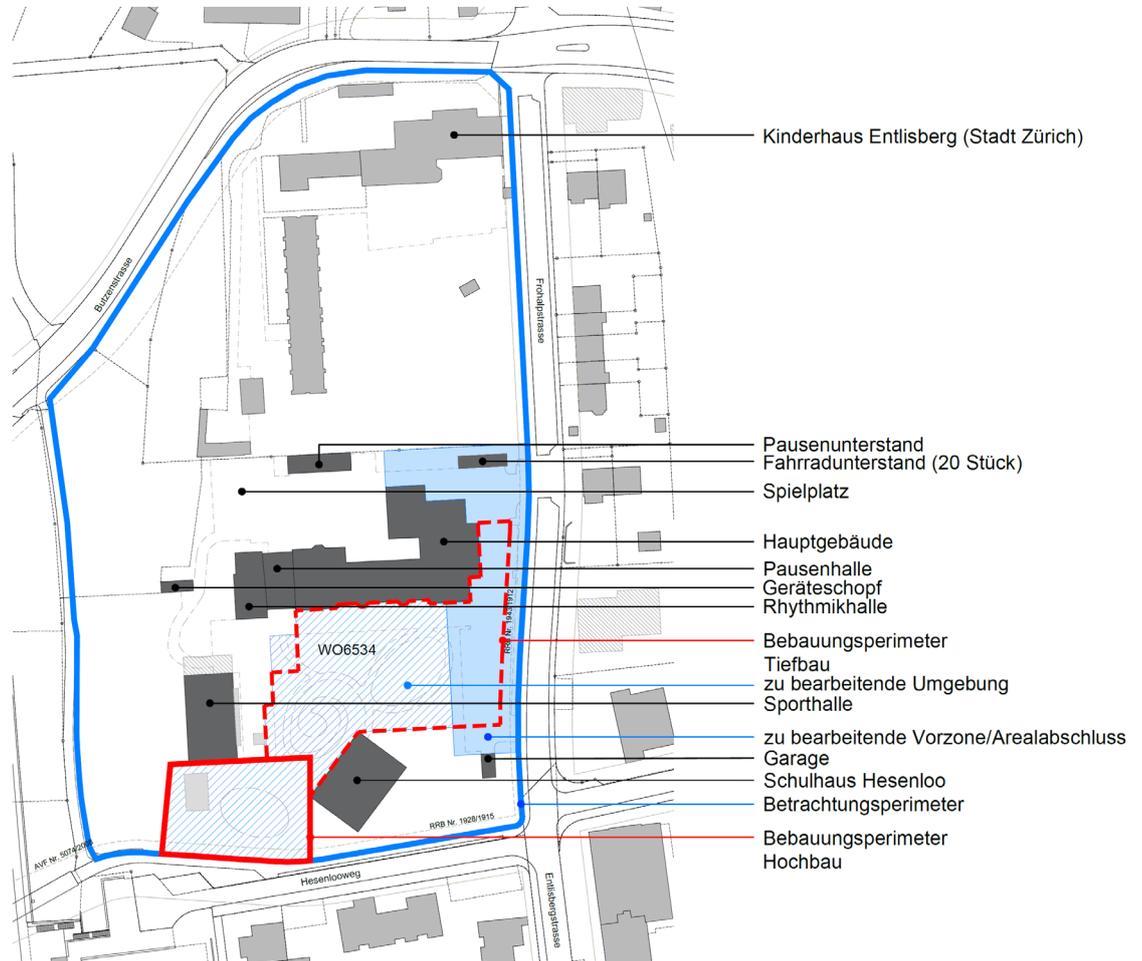


Abb. 3: Bebauungssperimeter Hochbau/Tiefbau und Betrachtungssperimeter, ohne Massstab, genordet
Quelle: GIS-ZH, Kanton Zürich

- Bebauungssperimeter Hochbau
- Bebauungssperimeter Tiefbau
- Betrachtungssperimeter

3.2. Lage und Perimeter

Lage Das Areal des Zentrums für Gehör und Sprache (Parz. Kat. Nr. WO6534) befindet sich in Zürich Wollishofen und umfasst eine Fläche von 14 792 m². Es ist im Besitz des Kantons Zürich.

Perimeter Der Bebauungssperimeter Hochbau befindet sich auf der Parzelle Kat. Nr. WO6534 an der Frohaldstrasse 78 in 8038 Zürich. Er umfasst eine Fläche von rund 1 120 m². Der Bebauungssperimeter Tiefbau stellt eine Erweiterung des Bebauungssperimeters Hochbau nach Norden und Osten um den Bestandesbau sowie die Sporthalle für die zu erstellenden Einstellhalle mit Arealabschluss dar und betrifft im Freiraum die Vorzone mit der Einfahrt und den oberirdischen Parkierungen unter Berücksichtigung des Baumbestandes und hohen Gestaltungsansprüchen. Der Betrachtungssperimeter umfasst die beiden Grundstücke des Kinderhauses Entlisberg (Parz. Kat. Nr. WO429) und dem Zentrum für Gehör und Sprache

(Parz. Kat. Nr. WO6534). Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass eine städtebauliche Auseinandersetzung mit der bestehenden Situation zwingend stattzufinden hat. Die zu bearbeitende Grundstücksfläche wird in der Unterlage D2 berücksichtigt.

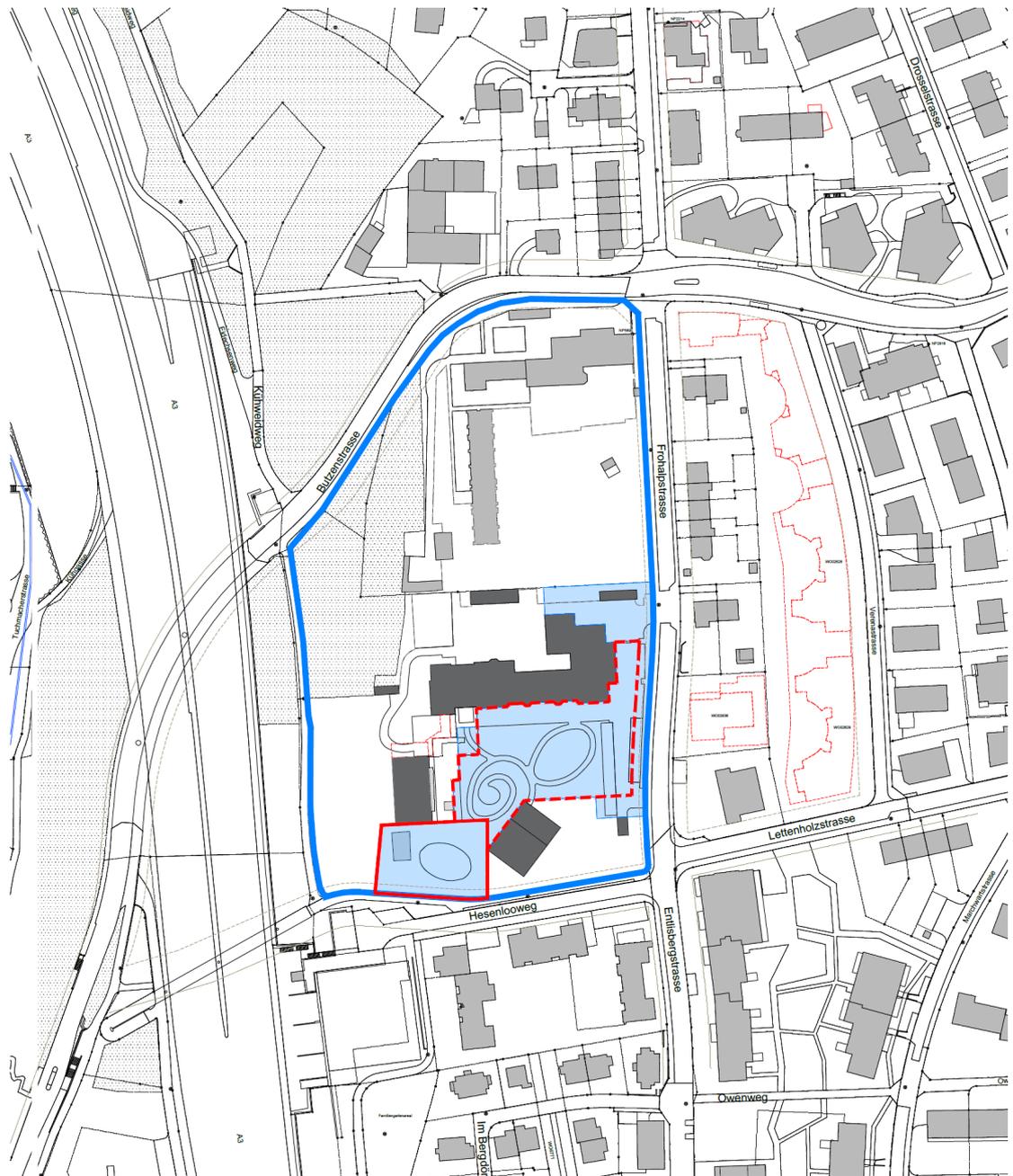


Abb. 4: Perimeterplan, ohne Massstab, genordet, Quelle: GIS-ZH, Kanton Zürich

- Bebauungsperimeter Hochbau
- Bebauungsperimeter Tiefbau
- Betrachtungsperimeter
- zu bearbeitende Grundstücksfläche (zu gestaltende Umgebung und Vorzone/Arealabschluss)

3.3. Planungsgeschichte

Die Auslobung des Wettbewerbes «Neubau Wohn- und Mittagsgruppengebäude ZGSZ» knüpft an umfangreiche Planungen und strategische Überlegungen an.

Baugeschichtliche Entwicklung	<p>Im Jahr 1810 wurde die Blindenanstalt Zürich in den gemieteten Räumlichkeiten des Hauses «zum roten Ochsen» an der Storchengasse 21 und 23 eröffnet. Ein Jahr später zieht die Blindenanstalt in das ebenfalls gemietete Haus «zur Froschau» an der Froschaugasse 18 ein. 1819 findet eine weitere Umsiedlung in das nun angekaufte Haus «zum Brunnen-turm» an der Oberen Zäune 26 statt.</p> <p>1835 erwirbt die Blindenanstalt Zürich das «Kronenporten-Gebäude» mit der Absicht, durch einen Gesamtumbau ein geräumiges Anstaltsgebäude zu erhalten. In der Folge wird die Liegenschaft abgerissen und ein Neubau nach den Plänen von Architekt Zeugheer auf dem heutigen Areal des zoologisch-anatomischen Institutes der Universität Zürich realisiert.</p> <p>1838 wird dieser Neubau von der nun genannten Blinden- und Taubstummen-Anstalt Zürich an der Künstlergasse 10 bezogen. Durch den Aufbau eines weiteren Geschosses unter der Leitung des Architekten Konrad von Muralt-Vögeli wird das bestehende Anstaltsgebäude 1894 erweitert.</p> <p>Die durch einen Volksbeschluss von 1909 verstaatlichte Anstalt muss rund ein Jahr später, aufgrund des geplanten Neubaus der Universität Zürich, in ein Provisorium an der Plattenstrasse 11 und 13 ausweichen.</p> <p>1915 bezieht die Blinden- und Taubstummen-Anstalt Zürich den an der Frohalpstrasse in Zürich-Wollishofen erstellten Neubau. Das Hauptgebäude der Schule wurde vom damaligen Kantonsbaumeister Hermann Fierz erbaut.</p> <p>Kurz nach Abschluss des Rohbaus wurde dem Hauptkörper auf der rückwärtigen Seite ein Anbau mit einer kleinen Turn- und Spielhalle angefügt.</p> <p>1967 und 1973 wurde das Schulraumangebot mit den beiden in Betonelementbauweise erstellten Pavillonbauten erweitert. Eine weitere Ergänzung erfuhr die Anlage im Jahr 1980 mit dem Bau des Turnhallentraktes und der Zivilschutzanlage.</p> <p>Im März 2008 wurden die Pavillonbauten durch den neuen Bau des Schulhauses Heselloo von E2A Piet Eckert und Wim Eckert Architekten ersetzt. Seit 2008 wurden beim Hauptgebäude verschiedene Instandstellungsarbeiten (Speisesaal, Schulküche, Einbau 2. und 3. OG) durch sie umgesetzt oder stehen in nächster Zeit noch an (Fensterersatz Hauptgebäude). Ebenfalls erfolgte die Arealgestaltung durch sie im Jahr 2011.</p>
Würdigung Amt für Städtebau, Denkmalpflege	<p>Die ehemalige kantonale Blinden- und Taubstummenschule ist durch den Heimatstilbau landschafts- und stadtbildprägend. Zusammen mit dem städtischen Waisenhaus bildet es ein für den Heimatstil typisches Garten- und Gebäudeensemble in landschaftlich exponierter Lage. Trotz der erfolgten Umbauten sind seine hohen architektonischen Qualitäten im Inneren und Äusseren noch in bauhistorisch wertvollen Einzelteilen erhalten geblieben. Mit</p>

der Sondernutzung als Zentrum für Gehör und Sprache, ehemals Blinden- und Taubstummenschule, mit einem Wohnheim, nimmt es unter den Zürcher Schulbauten eine besondere Stellung ein.

Machbarkeitsstudie 2022 wurden das vorliegende Raumprogramm und Nutzungskonzept in einer vertieften Machbarkeitsstudie von E2A Piet Eckert und Wim Eckert Architekten geprüft. Die Machbarkeitsstudie wird den Teilnehmenden als Unterlage E2 zur Verfügung gestellt. Die Variante 4 der Machbarkeitsstudie bildet die Grundlage für den Wettbewerb.

3.4. Aufgabenstellung

Objektgeschichte 90 Schülerinnen und Schüler aus der Deutschschweiz und aktuell noch zusätzlich 20 Flüchtlingskinder aus der Ukraine – alle mit einer Hör- und/oder schweren Sprachbeeinträchtigung – besuchen den Unterricht der Schule für Gehör und Sprache in Zürich (Tagessonderschule des Zentrums für Gehör und Sprache). Einzelne haben zusätzlich noch Mehrfachbehinderungen, wie u.a. Autismus.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine Bildung, die ihre Ressourcen, Neigungen und Begabungen berücksichtigt. Durch die Vermittlung und Entwicklung der Laut-, Schrift- und Gebärdensprache werden sie befähigt, sich bestmöglich aktiv am sozialen, beruflichen und kulturellen Leben zu beteiligen und so grösstmögliches Teilhaben zu erlangen.

Der Unterricht wird gemäss den Vorgaben der zürcherischen Schulgesetzgebung für Sonderschulen sowie in Anlehnung an den Lehrplan 21 organisiert. Insgesamt führt die Schule zwischen 11 und 13 Klassen vom Kindergarten bis zur Oberstufe. Mit dem Angebot 15+ werden fünfzehn- bis achtzehnjährige Jugendliche auf die Berufswahl und den Übertritt in andere Institutionen vorbereitet.

Zusätzlich wird ein Internat geführt (von Montag bis Freitag), in dem rund 25 Schülerinnen und Schüler wohnen, die aus geografischen oder pädagogischen Gründen nicht täglich zu ihren Familien zurückkehren können. In Zukunft plant die Bildungsdirektion einen Ganztagesbetrieb inklusive Wochenende und Ferien einzuführen.

Ziele Mit dem Neubau des Wohn- und Mittagsgruppengebäudes werden die gesetzlichen Vorgaben des Kinder- und Jugendgesetzes (KJG) sowie die der Kinder- und Jugendverordnung (KJV) erfüllt. Der damit verbundene Auszug der Wohngruppen aus dem Hauptgebäude gibt neuen Raum für bisher fehlenden Schulraum sowie für das zu erwartende Schülerwachstum frei. Die Umnutzung des Hauptgebäudes ist nicht Teil der Aufgabenstellung bzw. Auftrags.

Mit der Umsetzung dieses Projekts soll ein weiteres Gebäude auf dem Areal an der Frohalpstrasse 78 in Wollishofen die Anforderungen der hörbeeinträchtigten Nutzer bezüglich Akustik (DIN 18041), Beleuchtung (min. 500 Lux in allen Räumen) und optischer Alarmierung erfüllen.

Ziel dieses Projekts ist es, das baulich mögliche Wachstum an diesem Standort aususchöpfen.

Politische Ziele

Der Neubau der Wohn- und Mittagsgruppen soll CO₂-arm und ökonomisch erstellt sowie betrieben werden. Die Kinder mit einer Hör- und/oder schweren Sprachbeeinträchtigung sollen sich in einem für sie geeigneten Umfeld entwickeln können. Der Betrieb des Zentrums für Gehör und Sprache soll am Standort Frohalpstrasse für die kommenden 30 Jahre gesichert werden.

Rechtliche Ziele

Zeitnahe Realisierung unter Berücksichtigung des ISOS und mit einer Ausnahmegewilligung hinsichtlich dem Thema Lärm. Die Umsetzungsvorgabe gemäss Kinder- und Jugengesetz bis 1. Januar 2028 ist zu erfüllen bzw. bestmöglich einzuhalten.

Bauliche Ziele

Der Neubau ist als Vorzeigeprojekt hinsichtlich Nachhaltigkeit so auszugestalten, dass eine spätere Umnutzung aufgrund veränderter Nutzerbedürfnisse (z.B. Gruppen- oder Schulräume) möglich ist und der zeitliche Rahmen für die Realisierung des Gesetzgebers möglichst eingehalten werden kann.

Das Volumen wird aufgrund des Raumprogramms bezüglich seiner Verträglichkeit hinsichtlich der Grösse an diesem Standort herausfordernd. Damit es für die Kinder und Betreuenden ein Zuhause auf Zeit sein kann, soll die Volumetrie und der Ausdruck einladend wirken. Zu beachten gilt, dass die Kinder während ihres Aufenthaltes am ZGSZ in einer Wohngruppe leben und somit eine gute Gestaltung dieser Wohnungen wesentlich für ihr Wohlbefinden sein wird.

Dabei ist der visuelle Bezug zueinander zentral. Die Räume und Raumverbindungen sollen übersichtlich und hell sein. Hintergründe sind ruhig und mit Kontrast zu Hautfarben zu gestalten, damit die Gebärdensprache gut erkennbar und somit gut verständlich ist. Hörbeeinträchtigte hören nicht Nichts. Eine gute Raumakustik mit einer guten Tiefton-Absorption ist daher wichtig.

Der Neubau soll eine interne hindernisfreie Erschliessung über die Sporthalle bis zum Hauptgebäude bekommen. Das Projekt zur Instandsetzung der Sporthalle (Unterlage C3) sieht die hindernisfreie Verbindung Sporthalle-Pausenhalle-Hauptgebäude vor und wird vor dem Neubau umgesetzt.

Der Neubau soll neben der internen Anbindung auch einen eigenen sichtbaren Zugang auf Parkebene sowie einen Anlieferungszugang (vom Hesenlooweg) direkt von ausserhalb des Areals bekommen. Zwischen Neubau und Sporthalle ist eine Aussenverbindung zum Sportplatz verlangt. Ein oberirdisches Anbauen an die Sporthalle ist daher nicht erwünscht.

Die Einbettung des Neubaus in die Gesamtanlage und eine sehr gute Einordnung in den Kontext sind zentral. Ziel ist es, ein stimmiges Ensemble zu gestalten, bei dem die Anbindung des Neubaus an den Bestand optimal funktioniert. Ebenso wichtig sind die Adressierung und die Freiraumgestaltung im Zusammenhang mit der Parkierung, Anlieferung und Abgrenzung des Areals zur Erfüllung der Sicherheitsanforderungen.

Die Einstellhalle und der Arealabschluss dienen der Sicherheit auf dem Areal. Eine strikte Trennung von der Anlieferung, der Vorfahrt für Taxidienste, der Besucherparkplätze und der Einstellhalleneinfahrt von dem durch die Kinder genutzten Aussenraum ist daher zentral. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurde diese Trennung auf der Flucht der Eingangsfassade des Hauptgebäudes zusammen mit der Rampe angedacht. Unter dem Arealabschluss wird ein 1.5 m hohes Trennelement (Zaun) mit kindersicheren Toren (Zweihandbedienung) verstanden (siehe Abb. 3). Rampen sollen, wenn möglich, nicht offen sein.

Parallel zum Wettbewerb wird ein Mobilitätskonzept erarbeitet, damit die Mobilität des ZGSZ nachhaltig gestaltet und der Parkplatzbedarf bestimmt werden kann. Die Einstellhalle ist daher für das gesetzliche Minimum von 31 Parkplätzen mit einer optionalen Erweiterung auf 54 Parkplätzen und einer Überdeckung mit vegetationsfähigem Material von mindestens 50 cm bei Wiesenbegrünung und 80 bis 100 cm für Sträucher bzw. 150 cm für Grossbäume zu planen. Zusätzlich sind im Vorfahrtsbereich fünf Besucherparkplätze anzuordnen. Einfahrt und Einstellhalle müssen der zurzeit gültigen VSS Norm für nicht öffentliche Einstellhallen entsprechen, die Vorfahrt hingegen ist öffentlich.

Hauptnutzer der Einstellhalle wird das ZGSZ sein. Aufgrund der Vermietung der Sport- und Rhythmikhalle an Dritte werden auch diese die Einstellhalle zu Randzeiten nutzen. Daher soll die Einstellhalle je einen Anschluss an die Sporthalle und das Hauptgebäude erhalten.

3.5. Raumprogramm

Das Raumprogramm kann wie folgt zusammengefasst werden:

Nr.	Bereich	Fläche in m ²
1	4 Wohngruppen	1 160 m ²
2	2 Mittagsgruppen	549 m ²
3.1	Facility	98 m ²
3.2	Küche	264 m ²
4.1	Einstellhalle (mit Erweiterungsoption auf 54 PP)	31 PP & 84 m ²
4.2	Besucherparkplätze aussen	5 PP

4 Wohngruppen

(nachfolgendes Raumprogramm gilt für 1 Wohngruppe)

Nr.	Bereich	Fläche in m ²
1.1.1	1 Wohnraum (mittels Schiebetüre mit Küche verbunden)	80 m ²
1.1.2	1 Küche (mittels Schiebetüre mit Wohnraum verbunden)	20 m ²
1.1.3	6 Einzelzimmer à je	12 m ²
1.1.4	1 Doppelzimmer	16 m ²
1.1.5	1 WC Knaben (WC, Pissoir und 2 Lavabos)	8 m ²
1.1.6	1 WC Mädchen (2 WCs und 2 Lavabos)	8 m ²
1.1.7	1 Dusche Knaben (2 Duschen mit Garderobebereich)	8 m ²
1.1.8	1 Dusche Mädchen (2 Duschen mit Garderobebereich)	8 m ²
1.1.9	1 IV-WC (genderneutral)	5 m ²
1.1.10	1 Pikettzimmer mit Nasszelle	20 m ²
1.1.11	1 Gruppenleitungsbüro	25 m ²
1.1.12	1 Garderobe im Eingangsbereich (8 Fächer)	m ² projektabhängig
1.1.13	1 Beruhigungs-/Aufenthaltsraum	12 m ²
1.1.14	1 Lager-/Putzraum	8 m ²
1.1.15	Korridor	m ² projektabhängig
1.1.16	1 Balkon absturzsicher (optional)	m ² projektabhängig

2 Mittagsgruppen

(nachfolgendes Raumprogramm gilt für 1 Mittagsgruppe)

Nr.	Bereich	Fläche in m ²
2.1.1	Eingang für beide Mittagsgruppen	min.5 m ² / projektabhängig
2.1.2	4 Essräume à je	56 m ²
2.1.3	1 Hort-/Abwaschküche	10 m ²
2.1.4	1 Garderoben-/Waschbereich mit 6 Lavabos	m ² projektabhängig
2.1.5	1 Kranken-/Ruhezimmer	12 m ²
2.1.6	1 WC Knaben (WC, Pissoir und 2 Lavabos)	8 m ²
2.1.7	1 WC Mädchen (2 WCs und 2 Lavabos)	8 m ²
2.1.8	1 IV-WC (genderneutral)	5 m ²
2.1.9	Geräteraum für beide Mittagsgruppen (von aussen erschlossen, Niveau Erdgeschoss)	10 m ²
2.1.10	Korridor	m ² projektabhängig

Facility und Küche

Nr.	Bereich	Fläche in m ²
3.1.1	Eingang Seite Hesenloo mit Anlieferung	min.5 m ² / projektabhängig
3.1.2	1 Lagerraum Wohngruppen	32 m ²
3.1.3	1 Lagerraum Mittagsgruppen	16 m ²
3.1.4	1 Möbellager	25 m ²
3.1.5	1 Technikraum	m ² projektabhängig
3.1.6	1 Geräteraum Sport	20 m ²
3.1.7	1 Lift 2000 x 1500 x 2200 mm	m ² projektabhängig
3.1.8	Korridor	m ² projektabhängig
3.2.1	1 Rüsten/Vorbereiten	12 m ²
3.2.2	1 Kalte Küche	8 m ²
3.2.3	1 Warme Küche	28 m ²
3.2.4	1 Speiseverteilung/Auslieferung warm	12 m ²
3.2.5	1 Geschirrwaschen	12 m ²
3.2.6	1 Plonge	8 m ²
3.2.7	1 Wagenwaschplatz	4 m ²
3.2.8	1 Lagerung GN-Schalen, Schwarzgeschirr	8 m ²
3.2.9	1 Warenannahme, Leergut	10 m ²
3.2.10	1 Entsorgung	10 m ²
3.2.11	1 Tageslager ungekühlt	4 m ²
3.2.12	1 Putzraum	6 m ²
3.2.13	1 Trockenlager F&B/Getränke	30 m ²
3.2.14	1 Lager Nonfood	15 m ²
3.2.15	1 Lager Reinigungsmittel/Reinigungsmaschinen	25 m ²
3.2.16	1 Geräteraum Küchenapparate und Rollmaterial	20 m ²
3.2.17	1 Kühlzelle Anlieferung/Rohware	8 m ²
3.2.18	1 Kühlzelle Lebensmittel «rein»	10 m ²
3.2.19	1 Tiefkühlzelle	8 m ²
3.2.20	1 Büro Küche	8 m ²
3.2.21	1 Garderobe, Dusche Damen (Gastro)	6 m ²
3.2.22	1 Garderobe, Dusche Herren (Gastro)	6 m ²
3.2.23	1 WC Damen (Gastro)	3 m ²
3.2.24	1 WC Herren (Gastro)	3 m ²
3.2.25	Korridor	m ² projektabhängig
3.2.26	1 Technikraum Küche	m ² projektabhängig
3.2.27	Option Gastroaufzug	m ² projektabhängig

Die genaue Aufschlüsselung befindet sich in der Unterlage B2 Raumprogramm.

Lichte Höhe Wohngruppen, Mittagsgruppen und Technikräume: 3.0 m

3.6. Nutzungskonzept und Nutzergruppen

Allgemein Das Gebäude steht für Kinder und Jugendliche vom Kindergarten- bis Erwachsenenalter mit einer Hör- und/oder schweren Spracherwerbsbeeinträchtigung zur Verfügung. Unterschieden wird zwischen Kindern und Jugendlichen, welche während den Schulwochen und in der ausserschulischen Zeit hindurch in der Wohngruppe wohnen und Kindern und Jugendlichen, welche abends wieder nach Hause gehen, sich in den Mittagsräumen verpflegen und ihre Freizeit ausserschulisch verbringen (Tagessonderschüler).

Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Klassenassistenten, pädagogische Mitarbeitende sowie auch das Küchen- und Facilitypersonal sind für die Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen sowie für die Bewirtschaftung des Gebäudes und der Institution im Hintergrund tätig. Zurzeit ist keine Nutzung durch Externe vorgesehen.

Das Zentrum für Gehör und Sprache legt gemäss seinem gesetzlichen Auftrag den Fokus auf Hör- und Spracherwerbsbeeinträchtigungen. Zusätzlich werden auch Kinder und Jugendliche mit weiteren körperlichen oder kognitiven Einschränkungen aufgenommen. Es herrscht eine Kultur der Diversität mit grossem Fokus auf die Kommunikation.

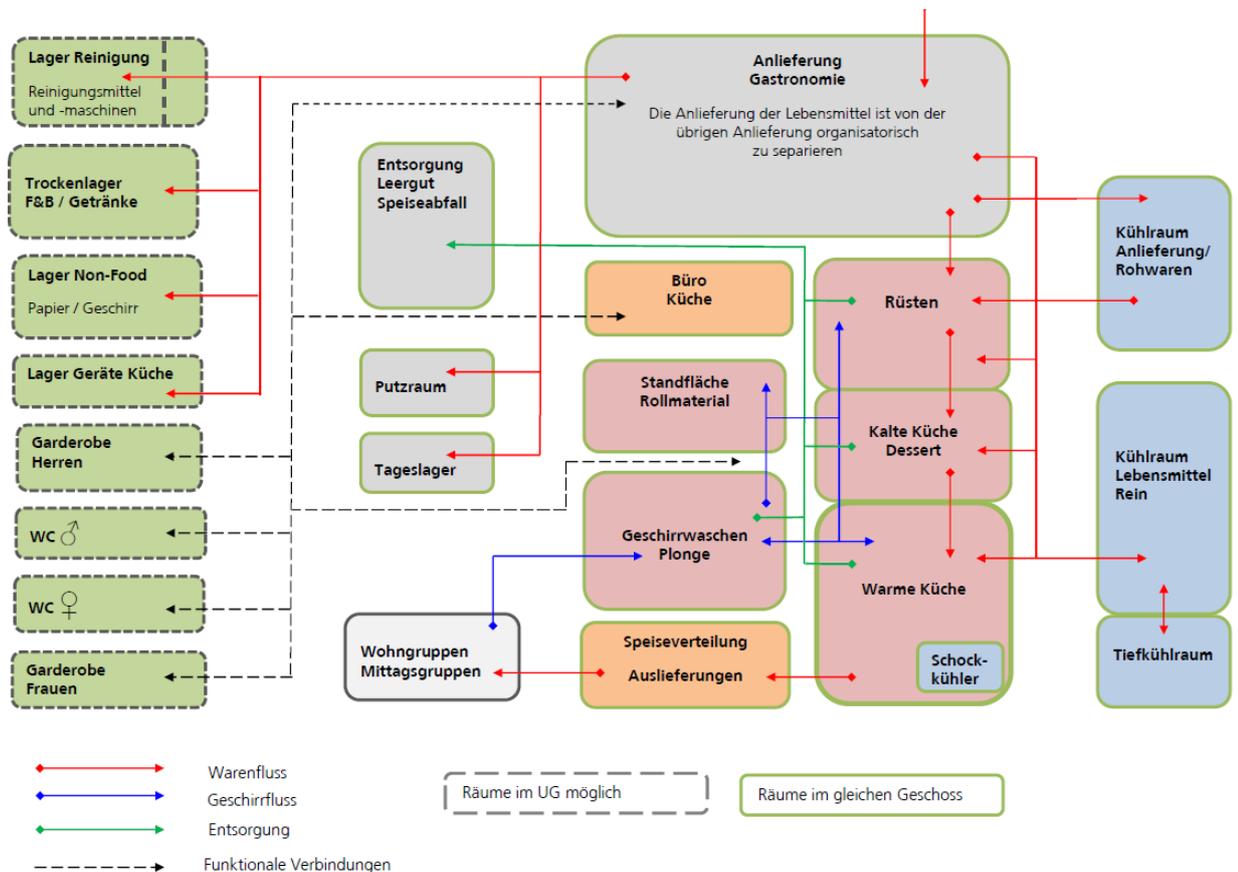


Abb. 5: Betriebskonzept Gastronomiebetrieb, Quelle: planbar ag, 2023

Siehe zudem Unterlage B4 «Gastronutzungsdiagramm».

3.7. Nachhaltigkeit

- Allgemeine Hinweise** Das Bauvorhaben ist nach dem kantonalen «Standard Nachhaltigkeit Hochbau» <https://www.zh.ch/planungsgrundlagen-hochbau> zu projektieren und zu realisieren. Dabei sind die darin enthaltenen 45 ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele gleichermaßen in Planung, Bau und Betrieb zu verfolgen. Insbesondere werden auf die Aspekte der Energie und Ökologie eingegangen.
- Die Neubauten sollen energieeffizient, ressourcen- und klimaschonend erstellt und betrieben werden. Folgende Punkte sind zu beachten:
- ein effizientes HNF/GF-Verhältnis ist anzustreben
 - möglichst wenig Bauvolumen unter Terrain
 - flexibles räumliches Konzept für eine vielfältige Benutzbarkeit (Tragwerk/Proportionen)
 - einfache Tragstruktur mit möglichst direktem Lastabtrag
 - angemessener Fensteranteil/gute Tageslichtnutzung unter Einhaltung des sommerlichen Wärmeschutzes
 - ressourcenschonende Materialisierung
 - Systemtrennung in Primär-, Sekundär- und Tertiärkonstruktion
 - zukünftige Wiederverwendbarkeit / Recyclingung von Systemen und Materialien
- Nachhaltigkeits-Zertifizierung** Neubauten müssen gemäss Minergie-P-ECO Standard oder Minergie-A-ECO Standard, und nach dem Nachhaltigkeitsstandard SNBS (mindestens Stufe Gold) zertifiziert werden. Die Zuordnung der Gebäudekategorien für die Zertifizierung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Die notwendigen Nachweise werden in der weiteren Bearbeitung phasengerecht eingefordert.
- Treibhausgase Erstellung** Das Bauvorhaben soll mit möglichst wenig grauer Energie und Treibhausgasemissionen erstellt werden. Neu zugefügte Gebäudeteile sind flächensuffizient zu organisieren und ressourcenschonend sowie CO₂-arm zu materialisieren, z.B. als Holzbauten. Um spätere Umnutzungen zu erleichtern ist auf eine einfache Tragstruktur mit möglichst effizientem Lastabtrag zu achten. Unterterrainbauten sind zu minimieren.
- Wiederverwendung** Das Bauvorhaben ist rückbau- und recyclingfähig zu planen, so dass bei späteren Instandsetzungen oder bei einem Rückbau die Bauteile mehrheitlich wiederverwendet werden können. Das bedingt eine konsequente Systemtrennung in Primär-, Sekundär- und Tertiärkonstruktionen. Alle Konstruktionen sollten lösbar miteinander zu verbinden sein, damit diese später effizient demontiert und einer erneuten Verwendung zugeführt werden können.
- Bauökologie** Die Verwendung schadstoffarmer Baustoffe für ein gesundes Innenraumklima wird in der weiteren Bearbeitung phasengerecht eingefordert (siehe <http://www.eco-bau.ch>).
- Gebäudehülle Sommerlicher Wärmeschutz** Mit einer innovativen Gesamtkonzeption, insbesondere der Gebäudehülle, ist ein tiefer Heizwärmebedarf anzustreben. Das Bauvorhaben ist auch auf künftige heisse Sommer und auf einen geringen Kühlbedarf ausulegen. Auf eine ausreichende Speichermasse, einen angemessenen Fensteranteil, eine effiziente Tageslichtnutzung sowie einen funktionalen und robusten sommerlichen Wärmeschutz ist entsprechend grosser Wert zu legen. Eine Nachtauskühlung ist zu ermöglichen.

- Klimaneutraler Betrieb** Die Nutzung erneuerbarer Energien zusammen mit einem tiefen Gesamtenergiebedarf und einer hohen Eigenproduktion von Strom ist die Voraussetzung für einen klimaneutralen Betrieb. Für die Wärmeerzeugung und Kühlung ist eine Wärmepumpe mit Erdsonden für den Wärmeverbund zwischen dem Neubau, der Sporthalle und dem Schulhaus Heselloo vorgesehen.
- Photovoltaik** Es ist eine möglichst hohe Eigenproduktion von Strom mittels Photovoltaikanlagen am und auf dem Gebäude anzustreben. Entsprechend sind für Photovoltaikanlagen geeignete, gut besonnte Flächen projektspezifisch auszuweisen. Dabei sind nebst den Dachflächen auch die Fassadenflächen zu prüfen.
- Gebäudetechnik**
Lüftung Die Gebäude sollen mit effizienter Gebäudetechnik und mit einem sinnvollen Lüftungskonzept ausgerüstet werden. Durchgängige und ausreichend dimensionierte Installations-schächte mit zugänglicher Medienführung (vertikal und horizontal) ermöglichen die Flexibilität für künftige Anpassungen und Anforderungen.
- Dachbegrünung** Flachdächer sind extensiv mit einheimischem, regionaltypischem Saatgut zu begrünen, soweit sie nicht als begehbare Terrasse genutzt werden. Sofern sich eine Dachfläche für eine Photovoltaikanlage eignet, ist eine Kombination von begrüntem Dach mit Photovoltaikanlage vorzusehen. Weiter sollen Einfahrtsrampen, sofern sie nicht im Gebäude sind, mit einer Pergola begrünt werden.
- Biodiversität** Eine hohe Biodiversität ist anzustreben. Eine ökologisch wertvolle Begrünung ist Lebensraum für die einheimische Artenvielfalt und fördert entsprechend die Biodiversität, inklusive gefährdeter Arten und Lebensräume. Die Begrünung soll strukturreich und vielfältig sein sowie vielen oder auf spezielle Standortverhältnisse angewiesenen Arten Lebensraum bieten. Die Vernetzung zum benachbarten kommunalen Schutzobjekt Landschaft (KSO 55.03) und zu weiteren Gärten und Grünanlagen in der Nähe ist zu gewährleisten. Möglichkeiten zur Einrichtung von ökologisch wertvollen Grünflächen mit Kleinstrukturen sind zu nutzen.
- Lokalklima und Hitzeminderung** Zur Berücksichtigung von klimatischen Aspekten wird eine strukturelle Durchlässigkeit gewünscht, damit die Kaltluftströme ungehindert zirkulieren können. Massnahmen zur Hitzeminderung wie bspw. eine Beschattung durch Bäume mit genügend Pflanzhöhe, Fassaden- oder Dachbegrünung, versickerungsfähige helle Oberflächen usw. bringen zusätzliche klimatische Verbesserungen.
Das ZGSZ befindet sich zudem im Massnahmegebiet 2 und beherbergt vulnerable Nutzergruppen. Im Massnahmegebiet 2 ist eine Verbesserung der bioklimatischen Situation am Tag notwendig. Vulnerable Gebiete sind wärmebelastet und weisen eine hohe Bevölkerungsdichte und sensible Nutzungen wie Schulen, Pflege- oder Alterszentren auf. Siehe Link: <https://www.stadt-zuerich.ch/ted/de/index/gsz/planung-und-bau/fachplanung-hitzeminderung.html>

3.8. Baurecht

- Baurechtliche Grundordnung** Für die Stadt Zürich gilt die **Bau- und Zonenordnung BZO 2016** und der zugehörige Zonenplan im Massstab 1:5000. Die BZO ist unter folgendem Link zugänglich: https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/amtliche_sammlung/inhaltsverzeichnis/7/700/100.html

Soweit in der BZO der Stadt Zürich nicht anderweitig geregelt, gelten die **übergeordneten gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien und Normen auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde**. Dabei sind insbesondere die folgenden übergeordneten Gesetze und Verordnungen zu berücksichtigen:

- Planungs- und Baugesetz (PBG)
- Allgemeine Bauverordnung (ABV)
- Besondere Bauverordnung I (BBV I)
- Besondere Bauverordnung II (BBV II)
- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)

Da die Stadt Zürich die Harmonisierung der Baubegriffe gemäss IVHB-Konkordat noch nicht vorgenommen hat, gelten die **bisherigen Bestimmungen im Anhang des PBG, Anhang 2 der ABV und Anhang der BBV II**.

Zonierung Das Grundstück des ZGSZ (Parz. Kat. Nr. WO6534) ist im Zonenplan unterschiedlichen Zonen zugeteilt. Der östliche Bereich des Grundstücks liegt in der Zone für öffentliche Bauten (Oe3). Der südwestliche Bereich liegt in der Freihaltezone (F) und der nordwestliche Bereich ist als Wald (WLD) deklariert. Die **Bebauungsperimeter** Hochbau und Tiefbau des vorliegenden Wettbewerbs liegen vollständig in der **Zone für öffentliche Bauten (Oe3)**.

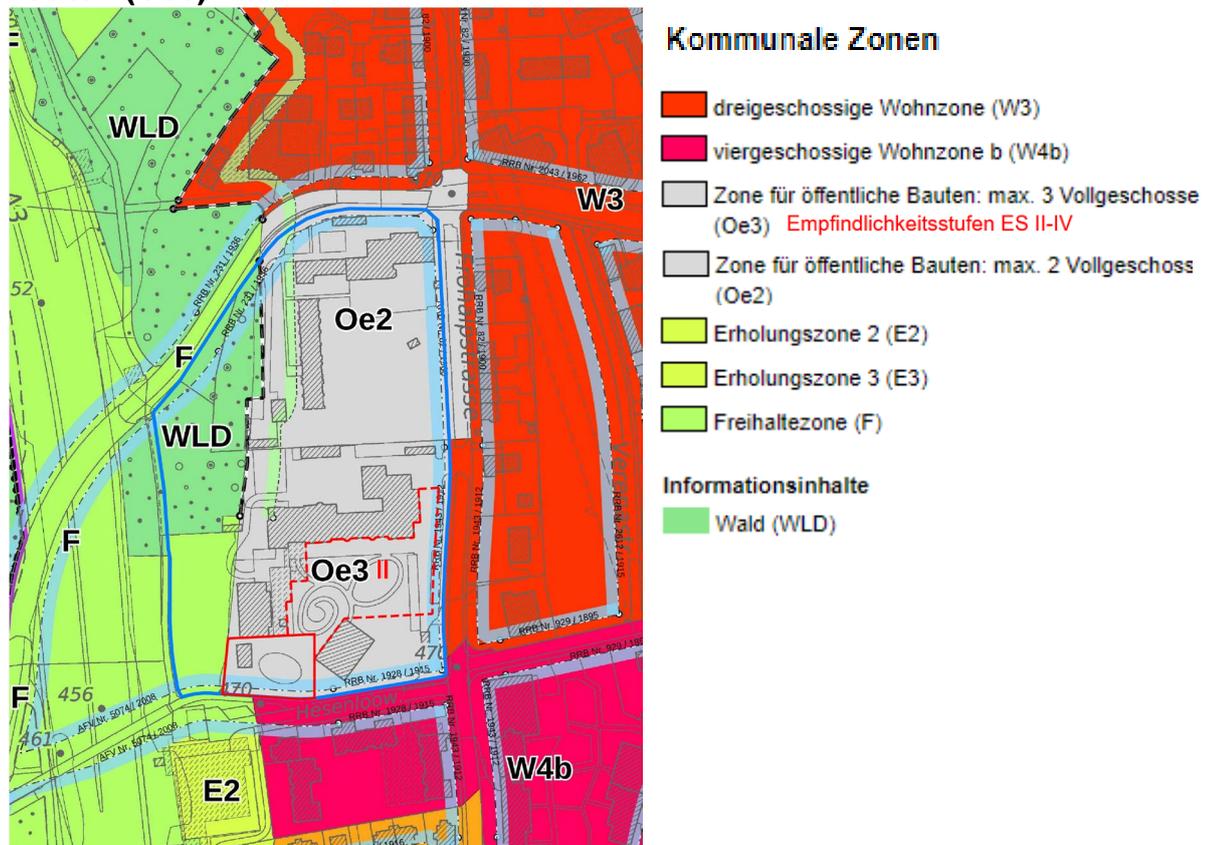


Abb. 6: BZO, ohne Massstab, genordet, Quelle: ÖREB Kataster Kanton Zürich

Grundmasse Für die Oe3 gelten gemäss BZO die folgenden **Grundmasse** für Regelüberbauungen (BZO Art. 24a) bzw. Arealüberbauungen (BZO Art. 8):

Zone für öffentliche Bauten Oe3	Regelbauweise	Arealüberbauung
Vollgeschosse max.	3	7
Anrechenbare Untergeschosse max.	2	2
Anrechenbares Dachgeschoss max.	1	1
Gebäudehöhe max.	12 m	25 m
Grundgrenzabstand min.	3.5 m	3.5 m
Ausnutzungsziffer max.	90%	130%¹

Arealüberbauung Wie die Untersuchungen in der Machbarkeitsstudie zeigen, ist die Umsetzung des vorgegebenen Raumprogramms auf drei Geschossen nur schwer möglich. Das Vorhaben soll daher als **Arealüberbauung** geplant und bewilligt werden. Im Rahmen von Arealüberbauungen wird eine gegenüber der Grundordnung erhöhte Geschosshöhe, Gebäudehöhe und Ausnutzung in Aussicht gestellt, wobei **erhöhte energetische Anforderungen** geltend gemacht werden (vgl. BZO Art. 8). Bei der Beurteilung des Baugesuchs kommen darüber hinaus die **erhöhten Qualitätsanforderungen** an Arealüberbauungen gemäss PBG § 71 zum Tragen. Arealüberbauungen, welche bereits überbaute Grundstücke umfassen, müssen als Ganzes den Anforderungen genügen (vgl. PBG § 71 Abs. 3). Dies gilt auch für die Umgebungsgestaltung (vgl. PBG § 71 Abs. 1).

Die Auftraggeberin ist bestrebt, die erhöhten Anforderungen an Arealüberbauungen zu erfüllen und von den baurechtlichen Erleichterungen gemäss BZO Art. 8 zu profitieren. Die Teilnehmenden haben in ihren Entwürfen aufzuzeigen und zu erläutern, wie sie den erhöhten Qualitätsanforderungen gemäss PBG § 71 gerecht werden.

Besondere Rücksichtnahme gemäss PBG § 238.2: gegenüber dem Inventarobjekt (Schulbau) ist zudem die besondere Rücksichtnahme nachzuweisen (siehe Kapitel 3.9).

Ausgehend von den genannten Erläuterungen sind die folgenden **baurechtlichen Rahmenbedingungen für den Projektwettbewerb gemäss Baurechtsplan** (Unterlage C4) einzuhalten:

Ausnutzung Für das Areal gilt nach Regelbauweise (AZ 90%) eine Ausnutzung von max. 9 705 m² anrechenbare Geschossfläche (aGF).² Diese kann im Rahmen der Arealüberbauung auf max. 14 019 m² aGF erhöht werden (AZ 130%). Die aktuelle Ausnutzung liegt bei rund 7 090 m² aGF. Somit steht im Rahmen einer Arealüberbauung eine **Nutzungsreserve von max. 6 929 m² aGF** für einen Neubau zur Verfügung. Aufgrund der Erkenntnisse

¹ Bei Arealüberbauungen darf die Ausnutzungsziffer in den Zonen für öffentliche Bauten Oe2 bis Oe5 um folgenden Wert heraufgesetzt werden: AZ gem. Regelbauweise geteilt durch die gem. Regelbauweise zulässige Vollgeschosshöhe (vgl. BZO Art. 8 Abs. 5). Entsprechen die Energiewerte der Gebäude min. den Energiewerten des MINERGIE-PECO-Standards, wird ein zusätzlicher Ausnutzungsbonus von 10% gewährt (vgl. BZO Art. 8 Abs. 8). Gesamthaft resultiert also eine max. zulässige AZ von 130% (90% + 30% + 10% = 130%).

² Massgebend für die Berechnung der zulässigen Ausnutzung ist nur derjenige Teil der Parzelle Kat. Nr. WO6534, welcher in der Zone Oe3 liegt. D.h. die massgebliche Grundstücksfläche beträgt 10 785 m².

der Machbarkeitsstudie wird davon ausgegangen, dass die Nutzungsreserve nach Regelbauweise für die Umsetzung des Raumprogramms ausreicht. **Eine Maximierung der Ausnutzung ist nicht das Ziel auf dem Areal.**

- Geschossigkeit** Im Rahmen einer Arealüberbauung in der Oe3 sind **max. 7 Vollgeschosse** erlaubt (BZO Art. 8 Abs. 5). Zusätzlich sind zwei anrechenbare Untergeschosse und ein anrechenbares Dachgeschoss zulässig (BZO Art. 24a Abs. 1). Dach- und Attikageschosse werden in Arealüberbauungen vollständig an die aGF angerechnet (BZO Art. 8 Abs. 6).
- Gebäudehöhe** Es ist eine **Gebäudehöhe von max. 25 m** einzuhalten (BZO Art. 8 Abs. 5). Gegenüber dem Hesenooweg ist die Gebäudehöhe zudem nach Anhang PBG § 279 aufgrund der Verkehrsbaulinien geregelt (vgl. Unterlage C4). Die **strassenseitige Gebäudehöhe** ergibt sich aus dem um 1/9 vergrösserten Abstand zwischen den Verkehrsbaulinien (Anhang PBG § 279 Abs. 2). Im vorliegenden Fall entspricht dies einer Höhe von max. **17.7 m**, welche strassenseitig einzuhalten ist (Abstand Verkehrsbaulinien = 16 m + 1/9 = 17.7 m). Sie kann um das Mass einer allfälligen Gebäuderückversetzung erhöht werden (Anhang PBG § 279 Abs. 2). Die Gebäudehöhe aufgrund der Baulinien gilt bis auf eine Tiefe von max. 15 m (Anhang PBG § 278 Abs. 2). Die Gebäudehöhe wird von der Schnittlinie zwischen der jeweiligen Fassade und Dachfläche (OK Dachrand bzw. OK Brüstung, bei massiven Brüstungen) auf den darunterliegenden gewachsenen Boden bzw. das gestaltete Terrain gemessen (das tiefer liegende gilt, vgl. hierzu Anhang PBG § 280 und BZO Art. 10 Abs. 2). Dies gilt auch im Bereich, wo Baulinien die Gebäudehöhe beeinflussen.³ Attikageschosse sowie Dachaufbauten dürfen über die Gebäudehöhe hinaus gehen, soweit sie die Bestimmungen nach Anhang PBG § 275 und § 292 (**Drittelsregel**) bzw. BZO Art. 7a einhalten.
- Gebäudeabstände** Die **Gebäudeabstände** können unter Einhaltung der feuerpolizeilichen Mindestabstände und angemessener wohnhygienischer Verhältnisse frei gewählt werden. Ein oberirdisches Zusammenbauen des Neubaus mit der bestehenden Sporthalle ist nicht erwünscht.
- Verkehrsbaulinien** Entlang der Frohalpstrasse im Osten und dem Hesenooweg im Süden des Grundstücks sind rechtskräftige **Verkehrsbaulinien** festgelegt, welche nicht überschritten werden dürfen. Baulinien gehen den allgemeinen Abstandsvorschriften vor. Sie dürfen ober- und unterirdisch nicht mit Bauwerken überstellt werden (PBG § 99 Abs. 1). Ausgenommen sind einzelne oberirdische Gebäudevorsprünge (bspw. Balkone, Erker, Vordächer), welche bis 1.5 m über die Baulinie hinausragen dürfen. Sie müssen jedoch entschädigungslos beseitigt werden, sofern der Strassenausbau dies erfordert (Anhang PBG § 100). Oberirdische Gebäudevorsprünge müssen einen Vertikalabstand von mindestens 3.0 m zum Niveau des Hesenoowegs einhalten (Anhang PBG § 100 Abs. 2). Es besteht keine Pflicht auf die Baulinie zu bauen.
- Bauverbote** Zur Wahrung des Ausblickes vom Waisenhaus auf das nördlich angrenzenden Grundstück Kat. Nr. WO4209 nach Süden und zur Verhinderung von zu starker Verschattung ist das Grundstück Kat. Nr. WO6534 (ZGSZ) mit folgendem grundbuchamtlich eingetragenen Bauverbot belastet:

³ Gemäss § 280 Abs. 2 Anhang PBG wird, wenn Baulinien die Gebäudehöhe beeinflussen, auf diese Niveaulinie gemessen. Im vorliegenden ist für die Baulinie jedoch keine Niveaulinie festgelegt. Gemäss Auskunft der Stadt Zürich (AfB) wird daher auch im Bereich der Baulinie auf den gewachsenen bzw. gestalteten Boden gemessen.

- Auf der Seite gegen die **Frohalpstrasse** haben Gebäude einen **Abstand von min. 10 m hinter der Baulinie** einzuhalten.
 - Gegenüber der nördlich angrenzenden **Parzelle Kat. Nr. WO4209** haben **Gebäude** zudem einen **Grenzabstand von min. 15 m** einzuhalten. Für **eingeschossige Hauptgebäudeteile oder Nebengebäude** mit einer Firsthöhe von max. 9 m über dem gewachsenen Boden gilt ein **Grenzabstand von min. 6 m**.
- Grundbuchauszug/
Dienstbarkeiten Mit Ausnahme des vorgenannten Bauverbots sind keine weiteren Dienstbarkeiten zu beachten.
- Abstand gegenüber
Freihaltezone Gegenüber der westlich angrenzenden Freihaltezone gilt grundsätzlich kein Grenzabstand. Ein Neubau darf die Freihaltezone jedoch nicht beeinträchtigen. Es ist daher eine gegenüber der Freihaltezone verträgliche Lösung zu suchen.
- Dachgestaltung Nicht als begehbare Terrasse genutzte Bereiche von **Flachdächern** sind **ökologisch wertvoll zu begrünen**, auch dort wo Solaranlagen installiert sind (BZO Art. 11 Abs. 1).
- Massgebendes Terrain Als **massgebendes Terrain** (gewachsener Boden) gilt der heute bestehende Geländeverlauf (Anhang 2 ABV § 5). Die **Gebäudehöhe muss sowohl vom gewachsenen Boden gem. Anhang PBG § 280 als auch vom gestalteten Terrain aus eingehalten werden** (vgl. BZO Art. 10 Abs. 2).
- Abgrabungen und
Aufschüttungen Es sind **nur geringfügige Abgrabungen und Aufschüttungen** zulässig. Ausgenommen sind Abgrabungen für Haus- und Kellerzugänge, Gartenausgänge, Ein- und Ausfahrten zu Einstellhallen sowie Terrainveränderungen zwecks Sicherstellung eines harmonischen Geländeverlaufs (BZO Art. 10).
- Freiraumgestaltung Insgesamt ist mit der Umgebungsgestaltung für sich sowie im Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung eine **besonders gute Gesamtwirkung** zu erreichen (PBG § 71). Gemäss gängiger Praxis der Stadt Zürich sind hierzu **min. 2/3 der Anstosslänge des Baugrundstücks an den Strassenraum zu begrünen**.
- Baumbestand Das Areal liegt gemäss Zonenplan ausserhalb der Baumschutzgebiete. Dennoch wird ein sorgsamer Umgang mit dem Baumbestand innerhalb des Bebauungsperimeters vorausgesetzt. Bestehende Bäume sind soweit möglich zu erhalten. Darüber hinaus wird an dieser Stelle auf die Baumgruppe an der Südostecke des Grundstücks Kat. Nr. WO6534 verwiesen, welche über das Grundstück hinaus für das gesamte Quartier bedeutend ist. Die Lettenholzstrasse führt auf die Baumgruppe zu, und auch von den übrigen Strassen aus betrachtet prägt die Gruppe das Umfeld massgeblich.

3.9. Ortsbildschutz und Denkmalpflege

ISOS Die Stadt Zürich ist im Inventar der Schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als Stadt von nationaler Bedeutung aufgeführt. Das Areal des ZGSZ liegt in der Umgebungszone U-Zo XIV mit Aufnahmekategorie «ab» und höchstem Erhaltungsziel «a». Umgebungszonen mit Erhaltungsziel «a» sind in ihrer Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche zu erhalten. Darüber hinaus gelten sie generell als Nicht-Baugebiet (siehe Unterlage E4).

Im ISOS ist die Umgebungszone XIV mit Erhaltungsziel «a» folgendermassen beschrieben: Grünraum mit öffentlichen Einrichtungen: einheitliches Ensemble von imposanten Heimatstilbauten, quer zur Hangkante über Sihltal, in holzumzäuntem, prachtvollem Garten mit alten Bäumen, Buschgruppen, Obstbäumen und Wiesenflächen, 1910 - 14.

Angesichts der Einstufungen des ISOS sind dem Ortsbild und dem Umgang mit demselben eine grosse Bedeutung beizumessen. Von den Teilnehmenden wird eine Auseinandersetzung mit dem Areal, seinen Bauten sowie Freiräumen und deren Bedeutung für das Ortsbild erwartet. Es ist aufzuzeigen, wie sich die geplanten Bauten und ihre Umgebungsgestaltung in das sensible Umfeld einfügen.

Denkmalpflege Das bestehende Hauptgebäude des ZGSZ befindet sich zusammen mit dem Kinderhaus Entlisberg und dessen Freiraum im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte aufgeführt. Die parkartige Schulanlage umfasst den Schulbau von 1915 sowie den zusammenhängenden Grünraum. Ein Neubau darf die Wirkung der Schutzobjekte nicht beeinträchtigen.

Gemäss Aussage aus der Machbarkeitsstudie sind die geprüften Varianten, welche dem Hauptgebäude nicht zu nahekommen, mit dem Schutzobjekt verträglich. Für den Neubau der Wohn- und Mittagsgruppen bedeutet dies zusätzlich, dass dieser die Wirkung des Schutzobjekts nicht beeinträchtigen darf und mit der städtischen Denkmalpflege zu planen ist.

Auszug aus **«Baukultur in Zürich – Schutzwürdige Bauten und gute Architektur der letzten Jahre»**

Quelle: Enge, Wollishofen, Leimbach. Herausgeberin: HBD, Amt für Städtebau, 2006.

Frohalpstrasse 78, Kantonale Gehörlosenschule, Turnhalle, Brunnen
Bauherrschaft: Kanton Zürich
Baujahr: 1914
Architekt: Hermann Fietz

Mit dem Bau der Universität ab 1911 erhielt die Gehörlosenschule einen neuen Standort am Stadtrand, auf dem Entlisberg, in unmittelbarer Nachbarschaft zum Städtischen Waisenhaus (Butzenstrasse 49). Mit diesem bildet der durch polygonale Erkertürmchen gegliederte Heimatstilbau über L-förmigem Grundriss ein eindrückliches, stilistisch verwandtes Ensemble. Der Haupteingang liegt an der Schmalseite zur Strasse und ist durch eine zweiläufige Treppe, Rundbogenportal und Balkonachse speziell ausgezeichnet. Die übr-

gen Fassaden zeigen wenig Bauschmuck. Von besonderem Reiz ist die 1915 östlich angebaute Spiel- und Turnhalle unter gewölbter Dachhaube, die ein privater Stifter ermöglichte.

3.10. Lärm und Schallschutz

Lärmbelastung Westlich des Areals verläuft die Autobahn (N4), von welcher eine hohe Lärmbelastung mit Grenzwertüberschreitungen ausgeht.

Im Bebauungsperimeter gilt gemäss aktueller Bau- und Zonenordnung die Empfindlichkeitsstufe (ES) II, hier gelten die folgenden Immissionsgrenzwerte (IGW) für Wohnnutzung: 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts. Bei Räumen in Betrieben ohne erheblichen Innenlärm (inkl. Büros) gelten um 5 dB(A) höhere IGW. Nachtgrenzwerte sind bei Betriebsräumen in der Regel nicht massgebend, da davon ausgegangen wird, dass diese in der Nacht nicht regelmässig belegt sind.

Massgebend ist die Nachtbelastung. Der IGW der ES II für Wohnräume von 50 dB(A) ist im Areal um bis zu 12 dB(A) überschritten.

Die Lärmschutzverordnung verlangt, dass die IGW an jedem offenen Fenster eines lärmempfindlichen Raumes eingehalten werden. Im vorliegenden Fall wird es nicht möglich sein, dies ohne Ausnahmegenehmigungen zu erfüllen. Dabei ist zu beachten, dass jeder lärmempfindliche Raum mindestens ein Fenster aufweisen muss, bei welchem der IGW eingehalten ist (Lüftungsfenster).

Es gibt eine Reihe von Massnahmen im Wohnungsbau, mit denen auf eine solch hohe Lärmbelastung reagiert werden kann:

- Anordnung / Ausrichtung Gebäude
- Ausbreitungshindernisse z.B. durch Nebengebäuderiegel
- Gebäudeform und Fassadenabwicklung
- Anordnung / Ausrichtung der Nutzungen resp. der lärmempfindlichen Räume (Grundrisse): Möglichst konsequente Anordnung der Erschliessung und der nicht lärmempfindlichen Nebenräume auf der Seite der Autobahn; Fenster von lärmempfindlichen Räumen (v.a. Schlafzimmer) sollten auf der lärmabgewandten Seite liegen. Die Anordnung von strassenseitigen und nicht zur Belüftung notwendigen Zweitfenstern lärmempfindlicher Wohnräume ist zulässig, wenn sie sich städtebaulich / architektonisch als notwendig erweisen und begründen lässt.
- Vertikale Auskragungen an den Seitenfassaden (Erker)
- Horizontale Auskragungen (Terrassenvordächer)
- Lärmschutzwirksame Loggien oder Balkone⁴ (Mindesttiefe 2 m, Mindestfläche 6 m², Höhe schalldichte Brüstung mindestens 1 m, absorbierende Untersicht): Balkone und Loggien können unter gewissen Bedingungen eine lärmreduzierende Wirkung aufweisen und dazu führen, dass die Grenzwerte am Lüftungsfenster eingehalten werden können. Im vorliegenden Fall ist das nur auf Seitenfassaden (d.h. nicht auf direkt auf

⁴ Private Aussenräume sind grundsätzlich auf der ruhigen lärmabgewandten Seite oder zumindest seitlich teilabgewandt zur Lärmquelle anzuordnen. Umfragen haben gezeigt, dass für eine überwiegende Mehrheit der Befragten eine ruhige Lage gegenüber einer besonnten Lage bevorzugt wird, sofern nur diese beiden Optionen bestehen. Lärmexponierte Loggien sind deshalb nur sinnvoll, wenn ein Zusatznutzen (z.B. Aussicht) vorhanden ist.

vgl. auch <https://www.bauen-im-laerm.ch/bauliche-gestalterische-massnahmen/balkone-und-loggien/>

die Autobahn ausgerichtete Fassaden) denkbar. Zudem sollen gestalterische Massnahmen mit einer lärmreduzierenden Wirkung immer auch einen Zusatznutzen aufweisen, d.h. sie werden nicht nur aus Lärmschutzgründen geplant.

- Bei Betriebsräumen ist die mechanische Belüftung eine zulässige Massnahme. Bei IGW-Überschreitungen ist keine Ausnahme nach Art. 31 Abs. 2 LSV notwendig, wenn ein Betriebsraum kontrolliert belüftet wird.

Der Lärmschutz ist bereits im Rahmen des Wettbewerbs miteinzubeziehen und für die notwendigen Ausnahmen ist der entsprechende Nachweis bereits im Wettbewerb, soweit möglich, zu erbringen. Dafür ist die Lärmschutzoptimierung nachvollziehbar aufzuzeigen und zu dokumentieren. Es ist aufzuzeigen, welche Massnahmen geprüft und umgesetzt oder aber verworfen worden sind. Auch das Aufzeigen einer (allenfalls möglichen) Variante, welche ohne Ausnahmen auskommen würde, kann zur weiteren Begründung von Ausnahmen dienen, wenn damit aufgezeigt werden kann, dass ohne Ausnahmebewilligung gewichtige städtebauliche und/oder architektonische Nachteile entstehen.

Weitere Hinweise sind dem Informationsschreiben «Anforderungen für den Nachweis der Lärmschutzoptimierung von Bauprojekten» der Fachstelle Lärmschutz zu entnehmen: https://www.bauen-im-laerm.ch/wp-content/uploads/2022/03/Info-bauenimlaerm_massnahmenoptimierung.pdf

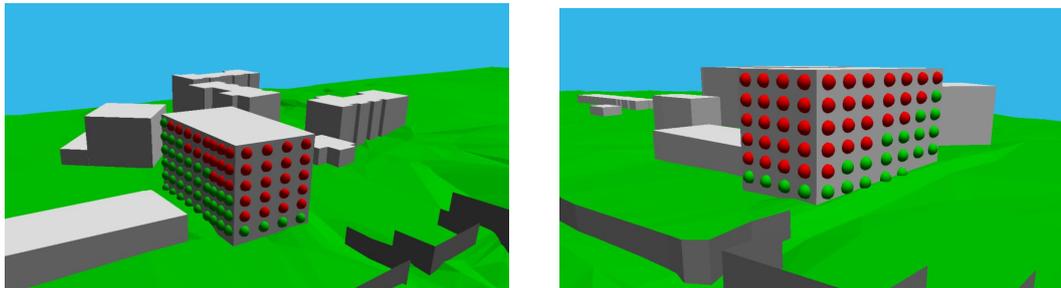


Abb.7: Situation Variante 4 (Machbarkeitsstudie) Nacht (rot: IGW überschritten / grün: IGW eingehalten)

Schallschutz Hörbeeinträchtigte Nutzer erfahren Schallenergie anders als Hörende. Daher ist für die Räume am Zentrum für Gehör und Sprache die Norm DIN 18041 Hörsamkeit in Räumen anzuwenden. In den Hauptnutzungsräumen gilt die Vorgabe B4, in den Essräumen B5 und in den Nebennutzungsräumen sowie den Verkehrsflächen die Vorgabe B4 oder B5.

Weiter gelten die aktuellen SIA Normen, insbesondere die SIA Norm 181 «Schallschutz im Hochbau». Bei den Nassbereichen in den Wohngruppen ist die Umsetzung der erhöhten Anforderungen im Bauprojekt zu prüfen.

3.11. Freiraum und Verkehr

Allgemein Der Freiraum im Perimeter ist stark beansprucht. Dennoch kommt der Gestaltung beim Freiraum Neubau, über der Einstellhalle und der Vorzone eine grosse Bedeutung zu.

Im Freiraumgestaltungskonzept über den gesamten Bebauungsperimeter (zu gestaltende Umgebung mit Vorzone) sind die Nutzungs-, Gestaltungs- und ökologischen Aspekte zu berücksichtigen. Hitzemindernde Massnahmen sind dabei insbesondere mit einem erhöhten Grünvolumen mit ökologisch wertvollen, standortgerechten und möglichst heimischen

Pflanzen zu erreichen, sowie auch mit der Sicherung von Standorten für alterungsfähige Grossbäume und der Bestimmung neuer Standorte für die erforderlichen Ersatzpflanzungen (siehe Kapitel 3.7. Nachhaltigkeit).

Die für die Instandsetzung der Sporthalle beauftragten Landschaftsarchitekten (Neuland ArchitekturLandschaft GmbH) werden die Freiraumgestaltung entsprechend dem Wettbewerbsergebnis rund um die Sporthalle überarbeiten (Unterlage C3).

Der bestehende Spielplatz, welcher durch den Neubau tangiert wird, wurde mit der Aufwertung des Spielplatzes auf der Nordseite bereits gleichwertig ersetzt.

- Verkehr Der Anlieferverkehr auf dem Areal des Zentrums für Gehör und Sprache soll weitestgehend getrennt werden.
Mit dem geplanten Arealabschluss und der geplanten Einstellhalle wird der Taxiverkehr für die Kinder, der Mitarbeiterverkehr sowie der Besucherverkehr vom übrig genutzten Areal abgetrennt. Die Anlieferungen für die Küche und die Facility im Neubau sollen von der Seite Hesenlooweg erfolgen. Die Zufahrt der Einstellhalle ist von der Frohalpstrasse oder dem Hesenlooweg her möglich. In den «Allgemeine Anforderung Ausfahrtstyp A» definiert die Dienstabteilung für Verkehr der Stadt Zürich den Übergangsbereich zwischen öffentlichem und privatem Grund (Unterlage E6).
- Arealabschluss Die Nutzer des Zentrums für Gehör und Sprache haben aufgrund ihrer Beeinträchtigung ein besonderes Bedürfnis nach Sicherheit. Insbesondere hörbeeinträchtigte Kinder müssen den Umgang mit den Gefahren im Alltag erst im geschützten Rahmen lernen. Es muss sichergestellt sein, dass die Kinder den verkehrsfreien Teil des Areals nicht unbeaufsichtigt verlassen können. Zudem ist mit dem Arealabschluss (interne Arealunterteilung) der Anlieferungsverkehr vom täglich genutzten Zentrumsareal zu trennen.
Zusammen mit den zu erstellenden Parkplätzen in der Einstelle sowie den Besucherparkplätze in der Vorzone ist der Arealabschluss als 1.5 m hohes Trennelement (z.B. Zaun) vorzusehen, der den Aussenraum des ZGSZ in eine Vorfahrt mit Besucherparkplätzen und den durch Schülerinnen und Schüler (SuS) genutzten Aussenbereich aufteilt. Die gestalterische Einbettung des Trennelements in den freiräumlichen Kontext ist zu klären.
Der bestehende Unterstand für 20 Fahrräder sowie die vorhandenen E-Ladestation sollen vom Vorfahrtsbereich erreichbar sein (siehe Abb. 3).
- Parkierung Die Parkplatzsituation vor Ort entspricht heute nicht mehr den Bedürfnissen des Zentrums für Gehör und Sprache. Ein parallel zum Wettbewerb zu erstellendes Mobilitätskonzept soll den Bedarf der geforderten Parkplätze nachweisen, welche seitens ZGSZ benötigt werden. Davon sind fünf Besucherparkplätze auszuweisen. Auf Basis dieses Mobilitätskonzepts wird die Bestellung der Bildungsdirektion präzisiert, sodass der Auftrag für die Planung an den Generalplaner auf dieser Basis erfolgen kann. Im Wettbewerb ist eine Einstellhalle für die heute oberirdischen Parkplätze mit 31 Parkplätzen zu planen und eine Erweiterungsoption auf 54 Parkplätze aufzuzeigen. Weiter sind zusätzlich nur noch fünf Besucherparkplätze im Vorfahrtsbereich oberirdisch neu anzuordnen.
In der Einstellhalle sind zudem zehn Fahrrad- und fünf Motorradabstellplätze nachzuweisen.
Sämtliche Parkplätze, Zufahrten und Fahrbahnbreiten sind nach der aktuellen VSS-Norm inkl. den erforderlichen Aufstellflächen zu planen. Der Vorfahrtsbereich mit den Besucherparkplätzen ist öffentlich zugänglich zu planen.

3.12. Weitere Rahmenbedingungen

Terminplan Gemäss heutigem Kenntnisstand ist die Realisierung in den Jahren 2027 bis 2028 geplant.

	2022				2023				2024				2025				2026				2027				2028							
	I	II	III	IV																												
Vorstudie	■	■																														
Wettbewerb					■	■	■	■																								
Vorprojekt, KS									■	■	■	■																				
Bauprojekt, KV													■	■	■	■																
Objektkreditantrag																	■	■	■	■												
Baubewilligung																	■	■	■	■												
Ausschreibung-/Ausführungsplanung																					■	■	■	■	■	■	■	■				
Realisierung/IBS Sporthalle													■	■	■	■																
Realisierung/IBS Wohngruppen																													■	■	■	■

Abb. 8: Termine Wohngruppe und Sporthalle

Kosten/Wirtschaftlichkeit Die Zielkosten (BKP 1 – 9, inkl. MWST), basierend auf einer ersten Abschätzung des Finanzierungsbedarfs in der Machbarkeitsstudie, betragen Fr. 25.8 Mio (teuerungsbereinigt). Der Wirtschaftlichkeit der Bauten in Erstellung und Betrieb ist zentrale Bedeutung beizumessen. Optimierte Lebenszykluskosten sind wesentlich. Im Rahmen der vertieften Vorprüfung und der Jurierung werden die Projekte von einem unabhängigen Kostenplaner auf Wirtschaftlichkeit und auf Betriebs- und Unterhaltskosten überprüft.

Positiv auf die Wirtschaftlichkeit wirken sich einfache und kompakte Volumina mit einem hohen Anteil an Nutzfläche zur Geschossfläche sowie ein optimiertes Verhältnis von Gebäudevolumen zu Geschossfläche aus. Ein sinnvolles statisches Konzept sowie gebündelte und durchgehende Haustechnikerschliessungen sind zu bevorzugen. Einfache erprobte Materialisierungen und Detaillösungen minimieren die Kostenrisiken.

Geologie Ein aktuelles geologisches Gutachten befindet sich in den Unterlagen E5.

Baugrundbelastbarkeit Die künstlichen Auffüllungen (Oberflächenschichten) mit einer Mächtigkeit von ca. 1.60 bis 3.00 m sind erfahrungsgemäss aus siltigem Sand mit Kies und besitzen eine kleine Tragfähigkeit. Darunter folgt eine Schicht mit verwitterter Molasse (Schichtdicke 0.10 bis 0.70 m) mit einer grossen Tragfähigkeit, bevor die mutmasslich unverwitterte Molasse mit einer sehr grossen Tragfähigkeit kommt. Genauere Angaben können dem geologischen Gutachten entnommen werden.

Altlasten / Schadstoffe Es befinden sich keine Belastungen im Perimeter.

Hydrologie Bei den Sondierarbeiten fürs geologische Gutachten konnte kein Grundwasserspiegel gemessen werden. Somit ist kein nutzbares Grundwasser vorhanden. In den durchlässigen Oberflächenschichten sowie auf der Felsoberfläche ist mit zirkulierendem Hangwasser, je nach Niederschlag oder Schneeschmelze, nahe an der Oberfläche zu rechnen.

Entwässerung / Retention Auf der Dachfläche müssen Retentionsmassnahmen vorgesehen werden. Schmutz- und Regenabwasser sind separat zu führen. Regenabwasser kann für die Umgebungsbewässerung genutzt werden. Eine Versickerung vor Ort ist aufgrund der Geologie nicht möglich.

Gewässerschutz Gemäss Grundwasserkarte liegt der Bebauungsperimeter im übrigen Bereich (Bereich ausserhalb der nutzbaren unterirdischen Gewässer sowie der zum Schutz notwendigen Randgebieten). Es ist keine Einschränkung der Einbautiefe zu berücksichtigen.

Tragwerk / Statik / Erdbebensicherheit Der Neubau hat hinsichtlich Statik und Erdbebensicherheit die Normen SIA 260 bis SIA 266 zu erfüllen. Beim Tragwerk ist auf eine einfache Ableitung der Kräfte zu achten. Zudem soll das Tragwerk eine spätere Umnutzung ermöglichen.

Brandschutz Es gelten die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF/GVZ / BSV 2015 – Fassung vom 01.12.2022. Ebenfalls ist der Stand der Technik der Feuerwehrkoordination Schweiz (Feukos) «Richtlinie für Feuerwehruzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen» zu beachten und einzuhalten. Die Stellflächen sind in den Abgabeplänen nachzuweisen. Der Neubau der Wohn- und Mittagsgruppen hat als Beherbergungsbetrieb die Anforderungen der QSS 3 zu erfüllen.

Bezug unter:

- Kantonale Feuerpolizei, Gesetze und Weisungen: www.gvz.ch
- Brandschutznorm und Brandschutzrichtlinien: www.bsvonline.ch
- Feuerwehrkoordination Schweiz, www.feukos.ch

Hindernisfreies Bauen Gemäss der Zürcher Kantonsverfassung und dem Behindertengleichstellungsgesetz sind öffentlich zugängliche Gebäude barrierefrei zu gestalten. Neben den Bedürfnissen von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sollen explizit auch jene von Menschen mit Nachteilen bezüglich des Sehens und Hörens berücksichtigt werden. Der Zugang wie auch das Innere der Gebäude sind nach den Anforderungen der Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten» zu konzipieren. Der Kanton Zürich legt grossen Wert auf hindernisfreies Bauen für Menschen mit Seh-, Hör- oder Mobilitätsbeeinträchtigung und einen barrierefreien Zugang seiner Gebäude für alle Personengruppen.

In Ergänzung / Abweichung zur SIA 500 gelten folgende Anforderungen:

- Der Aufprallschutz auf Glaselementen soll aufgrund der Nutzerzusammensetzung (Kinder von 3 bis 16 Jahren) zwischen 1.2 bis 1.4 Metern ab fertigem Boden angebracht werden.
- Ausleuchtung mit mindestens 500 Lux in allen kommunikativen Bereichen.

DIN 18041 Hörsamkeit in Räumen soll in allen kommunikativen Bereichen gelten. In den Hauptnutzungsräumen gilt die Vorgabe B4, in den Essräumen B5 und in den Nebennutzungsräumen sowie den Verkehrsflächen die Vorgabe B4 oder B5.

Gebäudetechnik Grundlagen Die Grundlage für die gebäudetechnische Infrastruktur bilden die technischen Richtlinien zur Gebäudetechnik und die gültigen Gesetze, Normen und Richtlinien. Technische Richtlinien zur Gebäudetechnik sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.zh.ch/de/plannen-bauen/hochbau/planungsgrundlagen-hochbau.html#-937126698>

Wärme- und Kälteversorgung Die Wärmeerzeugung für das Wohngruppengebäude soll mittels einer Wärmepumpe und einem Erdsondenfeld auf dem Sportplatz erzeugt werden. Diese soll für die instandgesetzte Sporthalle und das Schulhaus Hesenloo zusammen mit dem Neubau einen Niedertemperatur-Wärmeverbund bilden.



Abb. 9: Schema Wärmeerzeugung aus Machbarkeitsstudie 1 vom 27.10.2021

Sommerlicher Wärmeschutz Der sommerliche Wärmeschutz ist prioritär durch die Gebäudestruktur und Gebäudekonzeption zu gewährleisten. (Fensterflächenanteil, aussenliegender, automatischer Sonnenschutz und thermisch aktive Masse).

Lüftung Die Lüftungsanlage muss die SWKI und HBA Vorgaben zur Nutzung des Gebäudes erfüllen. Ebenso sind sämtliche Massnahmen für ein Erreichen der Minergie-P-ECO oder Minergie-A-ECO Standards einzuplanen. Der Gastrobereich benötigt entsprechend den Vorschriften eine eigenen Lüftungsanlage.

Sanitär Effizientes und hygienisch einwandfreies Nutzen der Ressource Trinkwasser ist fachgerecht und gemäss den HBA Richtlinien zur Gebäudetechnik umzusetzen.

Elektrotechnik Einplanung der Starkstrominstallation nach aktuellen Sicherheitsvorschriften. Schwachstromanlagen, wie Gebäudeautomation, Alarmierung, Telekommunikation und AV-Medien sollen effizient und für Hörbeeinträchtigte verständlich eingeplant werden.

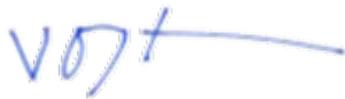
Werkleitungen Der aktuelle Werkleitungskataster befindet sich in den Unterlagen C2.

4. Genehmigung

Mit der Teilnahme am Wettbewerb anerkennen die Projektverfassenden die in diesem Programm festgehaltenen Wettbewerbsbedingungen und -bestimmungen.

Das vorliegende Wettbewerbsprogramm wurde vom Preisgericht genehmigt.

Fachpreisgericht



.....
David Vogt (Vorsitz)



.....
Rahel Lämmli



.....
Liliane Haltmeier



.....
Samuel Eberli



.....
Wim Eckert (Ersatz)

Sachpreisgericht



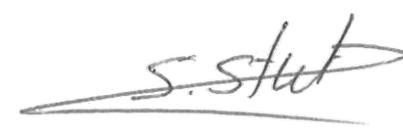
.....
Sandra Mischke



.....
Sabine Stalder



.....
Daniel Artmann



.....
Sandra Stutz (Ersatz)